Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 73. Freitag, den 16. September 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 20. September 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.
Freitag, den 23. September 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 13. September 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Versammlung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath R. v. Neumann hat einen Urlaub vom 29. August bis 19. September erhalten, Herr Gem.-Rath Zagórski einen Urlaub vom 13. September bis 10. October. Die Herren Gem.-Räthe Bärtl, Djörup und Winkler entschuldigen ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung.

2. Herr Ludwig Berenyi, Besitzer des photographischen Ateliers in Hernals, Kirchengasse 11, hat ein Album mit photographischen Aufnahmen der Enthüllung des Radetzky-Monumentes für die Stadtbibliothek gespendet.

Es wird der Dank ausgesprochen.

3. Vom Regiments-Commando des k. u. k. Infanterie-Regiments Nr. 84 wurde ein Betrag von 450 fl. als Erträgnis des Abschieds-Concertes der Regimentskapelle für die Armen Wiens mit dem Ersuchen übergeben, dass hievon ein Theilbetrag dem Wiener Wärmestuben-Verein zugewendet werde. (Lebhafter Beifall.)

Es wird der Dank ausgesprochen.

4. Das Scrutinium für die Ergänzungswahl für die Militär-tax-Commission hat folgendes Resultat ergeben:

Abgegeben wurden 33 Stimmen. Je 33 Stimmen entfielen:

im II. Bezirke auf Frants Djörup, Gemeinderath, als Ersatzmann;

im X. Bezirke auf Gregor Zohmann, Bezirksausschuss, als Mitglied, und Johann Bock, Bezirksausschuss, als Ersatzmann;

im XI. Bezirke auf Johann Klein, Bezirksausschuss, als Ersatzmann;

im XVI. Bezirke auf Anton Scheidl, Gemeinderath, als Ersatzmann;

im XVII. Bezirke auf Lorenz Bayer, Bezirksausschuss, und Karl Gaßmeier, Bezirksausschuss, als Mitglieder, und Ferdinand Friedl, Bezirksausschuss, als Ersatzmann;

im XIX. Bezirke auf Josef Friedl, Bezirksvorsteher, als Mitglied.

5. Ich habe die Ehre, eine Interpellation des Herrn Gem.-Rathes J. F. Wessely zu beantworten.

Die Anfrage war dahin gerichtet, dass im XIII. Bezirke zwischen Baumgarten und Unter-St. Veit der Wienfluss aus sanitär-polizeilichen Rücksichten reguliert wurde, dass damit nichts erreicht worden ist, und ob der Bürgermeister geneigt ist, durch seine Organe die Übelstände am Wienflusse untersuchen und beheben zu lassen.

Ich habe die Ehre, darauf zu erwidern, dass nach den gepflogenen Erhebungen die Cunette im Wienflusse zwischen Baumgarten und Unter-St. Veit bereits hergestellt, dass dieselbe auch schon über diese Strecke hinaus bis zur Franz Carl-Brücke in Ober-St. Veit vollendet, jedoch bis auf eine Entfernung von 2- bis 300 m unterhalb dieser Brücke durch die letzten Regengüsse wieder zerstört und dass in dieser Strecke sofort die Herstellung veranlasst worden ist.

Ich ersuche, die Einläufe bekanntzugeben.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

6. Gem.-Rath Herrdegen stellt an den Herrn Bürgermeister die höfliche Anfrage, welcher Behandlung der von ihm am 3. September 1891 — also gerade vor einem Jahre — gestellte Antrag auf Errichtung einer städtischen Dienstvermittlungs-Anstalt zugeführt wurde und ob der Herr Bürgermeister geneigt wäre, in Ansehung der von dem Verein der Dienstvermittler in Wien angestrebten Festsetzung enorm hoher Vermittlungsgebüren, diese Angelegenheit baldmöglichst dem Stadtrathe zur Berathung und Antragstellung zuzuweisen?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf zu erwidern, dass die Erhebungen über den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Herrdegen nahezu abgeschlossen sind und dass das bezügliche Magistratsreferat nächstens erstattet werden wird.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

7. Interpellation des Gem.-Rathes Brauneiß:

Ich habe in einem Tagesjournal Folgendes gelesen: „Beschwerden der Fiaker und Einspänner. Am Westbahnhofe haben 40 Fiaker, 40 Einspänner und etwa 12 Stellwagen ihre Aufstellung, und für alle diese besteht nur ein einziger Schöpfbrunnen. Von der Wasserleitung im Bahnhofe dürfen die Fuhrwerker kein Wasser entnehmen. Die zahlreichen Pferde stehen dort tagsüber in der Sonnenhitze und von dem Schöpfbrunnen ist nicht genug Wasser zum Tränken der Pferde und Reinigen der Wagen zu bekommen. Wir machen hierauf den löblichen Thierschutzverein und die Gesundheitsbehörde aufmerksam. Ergänzungsweise theilen wir mit, dass kürzlich ein Pferd eines Einspänners im kranken Zustande vom Westbahnhofe in das Thierarznei-Institut überführt wurde, wo es verendete.“ Da obgenannte Fuhrwerksbesitzer auch Steuerträger und nicht wenig besteuert sind, so erlaube ich mir an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die ergebene Anfrage:

Läßt sich dieser Übelstand nicht abschaffen?

Bürgermeister: Es wurden die betreffenden Erhebungen gepflogen, welche ergaben, dass dort nicht ein Brunnen, sondern zwei Brunnen sind. Allerdings muss constatiert werden, dass bei dem einen Brunnen ein großes Gedränge herrscht und dass bei großer Hitze die Ergiebigkeit des Brunnens zu wünschen übrig ließ. Die Aufstellung eines Auslaufbrunnens mit Benützung des der Westbahn gehörigen Zuleitungsrohres wäre ohne Schwierigkeiten ausführbar. Der Grund und Boden dort gehört aber nicht der Gemeinde, sondern der Bahn, und es wäre Sache der Bahn, darum anzusuchen. Von Seite der Gemeinde wird nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

8. Interpellation des Gem.-Rathes Djörup:

Staatliche und städtische Organe wetteifern in der Schaffung prophylaktischer Maßregeln zur Hintanhaltung der Cholera. Als ein die Epidemie fördernder Factor werden auch Massenansammlungen betrachtet, die zu beseitigen alle Anstrengungen gemacht werden, wie dies die in allen Bezirken Wiens fortgesetzten Revisionen überfüllter Wohnungen bezeugen. Nur eine Massenansammlung wird, trotzdem sie schon so oft gerügt wurde, trotzdem deren Abstellung schon unzähligemale verlangt, zur Schmach der Großstadt noch immer geduldet; es ist dies die Überfüllung der Tramwaywaggons. Der Gefertigte erlaubt sich nun in Anbetracht der großen Gefahr, welche Wien bedroht, den Bürgermeister zu interpellieren, ob er nicht auch der Ansicht ist, dass die Überfüllung der Tramwaywaggons für die Bevölkerung eine Gefahr ist, deren Folgen unabsehbar sind, und ob er es nicht ebenfalls als ein dringendes Gebot erachtet, dass diesem die Reichshaupt- und Residenzstadt so tief beschämenden Übelstande endlich einmal der Garaus gemacht werde? In letzterem Falle erlaube ich mir zu fragen, was der Herr Bürgermeister zu thun gedenkt, damit die Überfüllung der Tramwaywaggons sofort und für immer aufhöre?

Ferner erlaubt sich der Gefertigte mitzutheilen, dass bei einer Sitzung im Statthaltereigebäude, sowie bei der Localaugenscheins-Commission am 10. August a. c. behufs Aufführung von Musterbaracken für die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft diverse Detailfragen zur Sprache kamen, welche unser Stadtphysicus und Magistratsorgane theilweise gar nicht, theilweise nur mangelhaft beantworten konnten.

Nachdem jedoch die Beantwortung dieser Fragen, für den Fall, dass Cholerapatienten nach Wien kommen sollen, von größter Wichtigkeit ist, erlaube ich mir einige derselben dem Herrn Bürgermeister vorzulegen und zu fragen, ob er geneigt ist, diese Fragen einer reiflichen Erwägung zuzuführen:

1. Was hat mit den Abfallsstoffen von Cholerakranken in einem Bahnhof-Vestibule oder in einem öffentlichen Locale zu geschehen?

2. Was hat mit Erbrochenem sowie mit Speiseresten von einem Cholerakranken in einem Restaurationslocale zu geschehen?

3. Was hat mit unbrauchbar gewordenen Kleidern, Lappen, verwendetem Papier (Closetpapier), Watte &c. zu geschehen?

4. Was hat zu geschehen, wenn ein Cholerakranker auf der Straße zusammenstürzt?

5. Was hat zu geschehen, wenn bei einer aus einem choleraverdächtigen Orte ankommenden Familie von vielleicht sechs bis sieben Personen am Nordwestbahnhofe die Krankheit bei Ankunft zum Ausbruch kommt?

6. Auf welche Art und Weise tritt die Cholerastation in Function? Wird dieselbe mit der Behörde und mit welcher Behörde in telephonische Verbindung gebracht?

7. Auf welche Art findet überhaupt ein Contact zwischen Behörde, Station, Pferdebeisteller und Transportmittel der Kranken zum Spitale statt?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, darauf Folgendes zu erwidern. Der Herr Interpellant wünscht, dass diese seine Fragen einer reiflichen Erwägung zugeführt werden und fragt, ob der Bürgermeister dies zu thun gesonnen sei. Ich kann darauf nur erwidern, dass alle diese Fragen ohnehin erwogen worden sind.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

9. Interpellation des Gem.-Rathes Brauneiß:

Am 19. Juni 1891 habe ich den Antrag eingebracht, dass zwischen der Schmelzbrücke und dem Penzinger Viaduct im XIV. Bezirke über den Bahnkörper der k. k. Staatsbahnen ein Übergang für Fussgänger errichtet werden soll; mittlerweile hat auch der Bezirksausschuss des XIV. Bezirkes eine Eingabe desselben Sinnes gemacht, mit dem Beisatz, dass auch um eine Haltestelle bei diesem Übergang angesucht werden möchte.

Nachdem mein Antrag, sowie auch die Eingabe des Bezirksausschusses unberücksichtigt blieb, erlaube ich mir an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die ergebene Anfrage:

Wird dieser mein Antrag und die Eingabe des Bezirksausschusses des XIV. Bezirkes einer Berücksichtigung unterzogen?

Bürgermeister: Am 22. Juli ist in dieser Angelegenheit vom Magistrate ein Bericht ergangen.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

10. Interpellation des Gem.-Rathes Brauneiß:

Eines unserer Wiener Haus-Regimenter, das k. u. k. Infanterie-Regiment Freiherr v. Bauer Nr. 84, welches seit seinem Bestande in Wien garnisoniert hat und größtentheils aus Wienern besteht, verlässt am 16. d. Mts. die Heimat und marschiert in die Herzegowina ab; ich erlaube mir daher an den Herrn Bürgermeister die ergebene Anfrage:

Wird der Gemeinderath der Stadt Wien bei der Abfahrt des Regiments am Bahnhofe vertreten sein?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf zu erwidern, dass dies nicht der Fall sein wird, dass ich mich aber bei dem Obersten des Regiments verabschieden werde.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

11. Interpellation der Gem.-Räthe Eigner und Purscht:

Im Verlaufe des heurigen Sommers wurden in der Schmerlinggasse im XVII. Bezirke mehrere Häuser erbaut, von welchen das mit Nr. 19 bezeichnete schon seit längerer Zeit fertiggestellt ist und im Verlaufe dieses Monates bezogen werden soll. Nachdem aber in dieser Gasse in dieser Strecke ein Hauptcanal noch nicht besteht, so kann der Eigenthümer seinen Hauscanal nicht einmünden, sondern muss ihn als Senkgrube benützen. Der Eigenthümer hat im eigenen

Interesse alles Mögliche aufgeboten, um den Bau dieses Straßencanales zu bewerkstelligen, ohne bisher einen Erfolg erzielt zu haben. Nachdem aber ein solcher Übelstand in gegenwärtiger Zeit die ernstesten Befürchtungen wachruft, und in derselben Gasse weitere vier Häuser, Nr. 11, 13, 15, 17, der Vollendung entgegengehen, welche ebenfalls nicht einmünden können, so stellen wir an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

Ist demselben dieser Übelstand bekannt; welche Hindernisse stehen der sofortigen Ausführung dieses Straßencanales entgegen?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

12. Interpellation des **Gem.-Rathes Vincenz Wessely:**

Durch die Erbauung der Tramwaylinie Gumpendorferstraße—Wallgasse mussten die im unteren Theile der Gumpendorferstraße bestandenen Häuser niedergerissen und die Straße selbst erweitert werden. An Stelle der alten Häuser wurden prachtvolle aufgeführt, welche schon monatelang fertig und auch zum großen Theile bewohnt sind. Die Gumpendorferstraße in diesem Theile aber befindet sich in einem trostlosen Zustande. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn ist die Strecke vor den Neubauten ohne Pflaster, ja nicht einmal beschottert.

Trotzdem die Bauten schon längst beendigt sind, trotz der schon vor Monaten vorgenommenen Ausmessung behufs des nothwendigen Pflasters hat die Gumpendorferstraße in der letzten regnerischen Zeit ein Bild des Jammers geboten.

Durch lautes Raisonnieren machten die Passanten ihrem Unwillen Luft. Noch lauter aber sind die Klagen der dort etablierten Geschäftsleute, welche durch den daselbst bestehenden, nicht lange auszuhaltenden Zustand der Straße tief geschädigt sind.

Ich erlaube mir an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die Anfrage:

Ist derselbe geneigt, das Nothwendige zu veranlassen, um diesen erbärmlichen Zustand des erwähnten Theiles der Gumpendorferstraße thunlichst schnell abzuschaffen?

Bürgermeister: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

13. Interpellation des **Gem.-Rathes Röhrl:**

Beim Herannahen des Winters zeigt sich immer mehr und mehr die Erwerbslosigkeit der ärmeren Bevölkerung von Wien.

Um diese traurige Lage zu verhindern oder zu mildern, wäre es an der Zeit, Arbeit zu schaffen.

Nachdem die Arbeiten der beschlossenen Verkehrsanlagen noch lange auf sich warten lassen, daher eine Aussicht auf Besserung der derzeitig traurigen Erwerbsverhältnisse nicht vorhanden ist, die Commune hingegen in der angenehmen Lage wäre, Arbeit zu schaffen, indem sie die Wasserleitungsröhren für das in den neuen Bezirken Wiens einzuleitende Hochquellenwasser legen könnte, so wäre es opportun, mit dieser Arbeit zu beginnen, so lange es die günstige Jahreszeit zulässt.

In Anbetracht genannter Umstände und dass die Bevölkerung der neuen Bezirke das Recht hat auf baldige Einleitung von Hochquellenwasser, sowie dass die ärmere Bevölkerung das Recht auf Arbeit und Verdienst hat, so stelle ich an den geehrten Herrn Bürgermeister folgende Interpellation:

Ist der Herr Bürgermeister geneigt, schleunigst dahin zu wirken, dass mit der Legung der Rohre für die Hochquellenleitung in den neuen Bezirken Wiens sofort begonnen werde?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

14. Interpellation des **Gem.-Rathes Steiner:**

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass Zuständigkeitsgesuche, welche von den Bezirksausschüssen befürwortet wurden, seitens der magistratischen Bezirksämter abgewiesen worden sind, ohne dass diese Gesuche dem Stadtrathe vorgelegt wurden; selbstredend wird hiedurch das Ansehen der Bezirksvertretungen, welche aus freigewählten Männern der Bürgerschaft bestehen, verletzt, ja, es muss sogar, nachdem das provisorische Statut diesfalls keinen Aufschluss gibt, ernstlich bezweifelt werden, ob die magistratischen Bezirksämter überhaupt berechtigt sind, sich über das Gutachten der Bezirksausschüsse *einfach hinwegzusetzen, dasselbe als nicht bestehend zu betrachten und solche* Zuständigkeitsgesuche aus eigener Machtvollkommenheit zurückzuweisen, ohne diese Gesuche an den Stadtrath zu leiten.

Es liegt gewiss nicht in der Absicht des Gemeinderathes, die Bedeutung der Bezirksausschüsse, welche nach dem provisorischen Statute zum Schaden der autonomen Verwaltung ohnehin nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis haben, noch mehr herabzudrücken und den städtischen Beamten die Vollmacht einzuräumen, Gutachten der Bezirksausschüsse zu ignorieren.

Geradezu staunenswert aber ist das, was den Bezirksausschüssen in jüngster Zeit angethan wurde. Bekanntlich wurden seit Jahrzehnten den Bezirksausschüssen stets die sämmtlichen Acten behufs Pflegung der Erhebungen und Abgabe des Gutachtens zur Verfügung gestellt. Am 6. September erhielt nun ein Bezirksausschuss in Döbling ein gedrucktes Formulare zugestellt, in welchem er eingeladen wurde, einen Steueract in der Kanzlei einzusehen und sohin hierüber Erhebungen zu pflegen.

Nach eingeholter Erkundigung wurde diese Neuerung allgemein eingeführt.

Der obige Herr Bezirksausschuss gab wohl die beste Antwort auf diese unerhörte Provocation, indem er das betreffende Formulare mit dem Bemerken zurückschickte: „Ich bin nicht in der Lage, den Steueract in der Kanzlei einzusehen und hienach Erhebungen zu pflegen. Die mit dieser Zumuthung ausgesprochene Ansicht, dass den Bezirksausschüssen die Acten nicht anvertraut werden können, ist eine derartig grobe Beleidigung, dass es mir sehr angenehm wäre, den Schöpfer dieser genialen Idee kennen zu lernen."

Ich frage daher:

1. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, den magistratischen Bezirksämtern die Weisung zu ertheilen, Zuständigkeitsgesuche, welche vom Bezirksausschusse befürwortet werden, unter allen Umständen dem Stadtrathe vorzulegen?

2. Wann gedenkt der Herr Bürgermeister das nur als Provisorium geltende Statut und die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse zur endgiltigen Berathung und Beschlussfassung dem Gemeinderathe vorzulegen?

3. Wer hat die Weisung hinausgegeben, dass die Steueracten nicht mehr den Bezirksausschüssen anvertraut werden sollen, und ist der Herr Bürgermeister geneigt, den Bezirksausschüssen, welche hiedurch auf das schwerste beleidigt wurden, volle Satisfaction zu verschaffen, und in welcher Weise?

Bürgermeister: Wird in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

15. Interpellation des **Gem.-Rathes Eigner:**

Am Abend des 3. d. M. spielte sich im Hause XVII., Hernalser Hauptstraße Nr. 120 ein Vorfall ab, der die gesammte Bevölkerung dieses Bezirkes in eine außerordentliche Aufregung versetzt hat und heute noch den allgemeinen Gesprächsstoff derselben bildet.

Dieser Vorfall bildet den Gegenstand eines im „Deutschen Volksblatt" vom 8. d. M. erschienenen und allgemeines Aufsehen erregenden Artikels. Nach der Darstellung dieses Blattes hätte die bloße Anzeige eines Privatarztes, der von der Cholera offenbar nur entfernte Vorstellung hat, vollkommen genügt, um den ganzen unheimlichen Apparat, der von der Behörde für den Ernstfall vorgesehen ist, in Bewegung zu setzen, und sollen sich bei der Durchführung der betreffenden Maßregeln Scenen abgespielt haben, die selbst fernstehende Personen ungemein peinlich berühren.

Dieser Vorfall ist nicht allein geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die zu ihrem Schutze gegen eine verheerende Seuche getroffenen öffentlichen Anstalten auf das tiefste zu erschüttern, sondern auch vollkommen danach angethan, um ihr zu dem Schrecken vor einer tückischen Krankheit noch die Sorge um das bedrohte Eigenthum und die Furcht vor groben Verstößen in der Ausübung des Sanitätsdienstes einzujagen.

Ich stelle daher an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

1. Ist die über diesen Vorfall unzweifelhaft sogleich eingeleitete Untersuchung bereits abgeschlossen, und was für ein Ergebnis hat diese gehabt?

2. Wurde der betroffenen Familie der materielle Schaden ersetzt, und wer hat für die Kosten aufzukommen?

3. Im Falle die Commune Wien ersatzpflichtig ist, steht derselben das Regressrecht an die schuldtragenden Personen zu?

4. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um ohne Gefährdung öffentlicher Interessen die Wiederholung ähnlicher Vorgänge zu verhüten?

5. Wäre nicht besser, mit der Desinfection sämmtlicher Einrichtungsstücke sowie mit der Vernichtung der Wäsche und Kleider solange zu warten, bis die Ursache der Krankheit oder der Obductionsbefund bekanntgegeben wird?

6. Was für Anstalten sind getroffen, um im Ernstfalle bei Delogierungen gesunder Personen denselben sofort entsprechende Unterkunft anweisen zu können?

7. Was für Einrichtungen bestehen für die Entschädigung solcher Personen, deren Eigenthum infolge sanitätsbehördlicher Maßregeln entwertet oder gänzlich vernichtet wird?

und endlich

8. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, eine authentische Darstellung des fraglichen Vorfalles — eventuell im Wege einer Kundmachung — zu veröffentlichen und die Bevölkerung darüber zu beruhigen, dass bei der Durchführung der zu ihrem Schutze gegen die Cholera ergriffenen einschneidenden Maßregeln nicht allein die öffentlichen Interessen gewahrt, sondern auch die Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit befolgt werden, damit die Bevölkerung zu diesen Maßregeln Vertrauen fasse und die behördlichen Anordnungen willig unterstütze?

Bürgermeister: Es ist noch eine Interpellation ähnlichen Inhalts hier überreicht worden und bitte ich, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

16. Interpellation der **Gem.-Räthe Purscht** und **Grünbeck:**

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Der sensationelle Fall in der Familie Zauninger, Hernals, Hauptstraße 120, der durch Unwissenheit zweier Ärzte irrthümlich als erster Cholerafall bezeichnet wurde, verursachte bei der Bevölkerung bedeutende Aufregung, und man ist über das uncorrecte und inhumane Vorgehen von Seite des Dr. Lindenbaum und des als Gemeindearzt functionierenden Dr. Rohgrün empört. Bei der bedeutenden Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und besonderen Humanität unserer Ärzte, sowie bei der wahrhaft aufopfernden Hingabe derselben bei der Ausübung ihres Berufes, tritt das Vorgehen der beiden Obgenannten umso drastischer hervor.

Auf Grund dieses Vorfalles, welcher bereits zur Kenntnis des Herrn Bürgermeisters gelangt sein soll, erlauben wir uns folgende Anfragen zu stellen:

1. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, eine Disciplinar-Untersuchung gegen den Gemeindearzt Dr. Rohgrün einzuleiten?

2. Welche Veranlassung wurde getroffen, die so bedauernswerte Familie für ihre überaus großen Nachtheile zu entschädigen?

3. Welche Maßregeln gedenkt der Herr Bürgermeister zu ergreifen, um die Wiederholung derartiger schrecklicher Vorfälle zu verhindern?

An den Stadtrath.

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes mitzutheilen. Der Fall, der sich mit Herrn Zauninger ereignet hat, ist bekannt und ist in den Journalen mitgetheilt worden. Es wurden sofort die genauen Erhebungen angeordnet, bei denen sich ergeben hat, dass von dem behandelnden Privatarzte die Anzeige an das Polizei-Commissariat gemacht worden war, dass Herr Zauninger an Cholera gestorben ist. Infolge dessen ist der städtische Arzt Dr. Rohgrün gerufen worden; demselben wurde dies mitgetheilt. Derselbe hat sofort die Desinfection angeordnet, was zu thun seine Pflicht ist. Es fällt ihm aber nach den Erhebungen hiebei das zur Last, dass er die zur Aufklärung des Falles zweckdienlichen Erhebungen und Untersuchungen an Ort und Stelle unterlassen hat.

Alles übrige, was darüber hinausgeht, ist durch die Erhebungen nicht bestätigt worden. Aus diesem Grunde wurde dem Dr. Rohgrün im Disciplinarwege eine Rüge ertheilt. Der Sanitätsdiener, welcher mit den nöthigen Desinfectionsmitteln versehen in die Wohnung gekommen ist, hat sich in nicht anständiger Weise benommen. Das muss constatiert werden. Das ist nach den Erhebungen richtig. Dieser Sanitätsdiener ist aber sonst ein brauchbarer und verwendbarer Mensch. Er wurde daher nicht sofort mit der strengsten Strafe belegt, sondern es wurde ihm ein Verweis ertheilt; der betreffende Diener würde aber im Wiederholungsfalle selbstverständlich entlassen.

Was die Entschädigungsfrage anbelangt, so ist die Gemeinde nicht verpflichtet, irgend einen Betrag hiefür zu leisten, um diese Desinfectionen in den Wohnungen vorzunehmen. (Hört! links.) Das kann jedem von uns geschehen. Allein, ich habe nach den gepflogenen Erkundigungen und insbesondere mit Rücksicht darauf, dass dieser Familie dadurch im Geschäfte Schaden zugefügt wurde, Anlass genommen, dass ihr ein Betrag von 200 fl. eingehändigt werde. Dass in Zukunft sich solche Fälle nicht mehr ereignen, dafür, glaube ich, wird am besten die Öffentlichkeit dieses Falles sorgen. Es wird übrigens Aufgabe der Sanitätspersonen, sowie die meine sein, dafür zu sorgen, dass solche Fälle, die eigentlich von Kopflosigkeit zeugen, verhindert werden. (Beifall.)

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

17. Dringlichkeits-Antrag des **Gem.-Rathes Lang** und Genossen:

Wenn auch die Reichshauptstadt bisher von der Cholera verschont wurde und wohl auch in Zukunft verschont bleiben wird, so müssen dennoch alle nöthig erscheinenden Maßregeln ergriffen werden, um die Einschleppung dieser Seuche zu verhindern, vor allem aber muss die Bevölkerung wissen, welche Maßnahmen sie beobachten soll.

Die Gefertigten stellen demnach folgenden Antrag:

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera sollen in populärer Form in Druck gelegt und an sämmtliche Mietparteien Wiens vertheilt werden

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

18. Antrag des **Gem.-Rathes Röhrl:**

In Anbetracht der Nothwendigkeit und Reinlichkeit stelle ich folgenden Antrag:

Der löbliche Gemeinderath beschließe:

Es seien im Gumpendorfer Schlachthause sämmtliche Arbeitslocalitäten und Stallungen einer gründlichen Renovierung zu unterziehen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Schrenckh (liest):

19. Antrag des **Gem.-Rathes Kirchmayer** und Genossen:

In der ehemaligen Gemeinde Hietzing des nunmehrigen XIII. Gemeinde-Bezirkes besteht noch das veraltete Senkgruben-System. Die Bewohnerschaft hofft bis heute vergeblich auf eine endliche Canalisierung, wodurch zahlreiche sanitäre Übelstände beseitigt und große Kosten vermieden würden. Die Möglichkeit, dass eine Durchsickerung der Jauche aus den Senkgruben in die Hausbrunnen stattfinden kann, beunruhigt die Bevölkerung, insbesondere in Zeiten, wo eine Epidemie zu befürchten ist, in hohem Grade.

In Erwägung, dass am linken Penzinger Wienufer die Canalisierung bereits durchgeführt ist und die Bewohnerschaft Hietzings mit Recht erwarten darf, dass nunmehr auch ihr die Wohlthat der Canalisierung zugewendet werde,

in Erwägung, dass seit Einbeziehung der Vororte die Verfrachtung des Unraths mitten durch die Straßen Hietzings bis nach Atzgersdorf unter großen finanziellen Opfern der Hausbesitzer vorgenommen werden muss,

in Erwägung, dass die unmittelbare Nähe des k. k. Lustschlosses Schönbrunn die Commune Wien schon veranlassen sollte, mit dem zuzeiten von Epidemien sich vielleicht als Seuchenherd erweisenden Senkgruben-Systeme gründlich aufzuräumen,

in endlicher Erwägung, dass die ehemalige Gemeinde Hietzing nur durch die Einbeziehung der Vororte gehindert wurde, das schon lange bestehende Canalisierungs-Project durchzuführen und diese Gemeinde bei 300.000 fl. der Großcommune an Vermögen zugeführt hat, beantragen die Gefertigten:

Das Stadtbauamt sei zu beauftragen, wegen sofortiger Canalisierung des rechten Wienufers in Hietzing die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die Buchhaltung anzuweisen, den ermittelten Kostenüberschlag in das Budget des Jahres 1893 einzustellen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Gem.-Rath Dr. Grübl zum Referat.

20. Referent Gem.-Rath Dr. Grübl: Zahl 137. Der löbliche Gemeinderath hat am 10. Juni 1892 beschlossen, es seien bei den magistratischen Bezirksämtern II, III, IV und V, VI und VII mit 1. Jänner 1893 Steueramts-Abtheilungen zu errichten und die diesfalls erforderlichen Vorarbeiten sowohl in administrativer wie in baulicher Beziehung noch im Laufe des Jahres durchzuführen und habe der Magistrat über die Details dieser Durchführungen zu berichten.

In Ausführung dieses Beschlusses hat nun das Steueramt einen ausführlichen Bericht erstattet und im wesentlichen auf Folgendes hingewiesen: Es wird in dem Berichte bemerkt, dass die Conti für die Realsteuern, also für die Grund-, Hauszinssteuer und für die 5percentige Einkommensteuer der von der Hauszinssteuer befreiten Häuser nach Bezirken schon bisher separat geführt werden und dass daher diesfalls eine Arbeit zum Zwecke der Theilung des Steueramtes nach Bezirken nicht nothwendig ist.

Anders verhält sich die Angelegenheit bezüglich der Erwerb- und Einkommensteuer. Diesfalls wird darauf hingewiesen, dass circa 120.000 Conti existieren, dass diese Contis nach Assignations-Zahlen geordnet sind, dass ferner diese Assignations-Zahlen früher je nach dem Einlaufe und je nachdem eine Abtheilung besetzt war, zugewiesen worden sind, dass aber schon seit dem Jahre 1881 das Bestreben darauf gerichtet war, die Conti nach den Assignations-Zahlen nach den Bezirken zu ordnen.

Nichtsdestoweniger wird die Herstellung der decentralisierten Bezirksamts-Abtheilungen, die Herstellung der diesfalls erforderlichen Bücher eine große Arbeit verursachen, eine Arbeit, wie eine solche — wie das Steueramt sagt — ihm bisher noch nicht obgelegen hat.

Das Steueramt regt auch an und wünscht, dass nicht nur nach Maßgabe der Bezirksämter decentralisiert werde, sondern nach den sämmtlichen neun Bezirken, nachdem die Decentralisierung für den X. Bezirk schon früher beschlossen worden ist, damit, wenn der Bedarf es erforderlich herausstellen sollte, für jeden Bezirk sofort, sobald der löbliche Gemeinderath es beschließen sollte, eine eigene Steueramts-Abtheilung errichtet werden könnte.

Zur Herstellung dieser Arbeiten ist nun Folgendes erforderlich: Es sollen zuerst sogenannte Conto-Auszugsblätter errichtet werden, das heißt es sollen auf Grund der bestehenden Folien Blätter errichtet werden, wie eines hier vorliegt, welches alle erforderlichen Daten enthält. Wenn diese Conto-Auszugsblätter fertig sind, soll durch die Beamten eine Vergleichung der Vorschreibungen der Steuerämter, also der Steuerbücher stattfinden, es soll erstens eine Vergleichung in der Richtung stattfinden, ob in dem betreffenden Bezirke der Steuerträger auch von der Steuer-Administration geführt wird, damit die Steueramts-Abtheilungen mit den Steuer-Administrationen stimmen. Dann soll eine Vergleichung hinsichtlich der verschiedenen Notizen stattfinden, welche diese Blätter enthalten, Name, Stand, Adresse, Steuerschuldigkeit.

Zur Herstellung dieser Arbeit — meint das Steueramt — ist es nothwendig, dass im Laufe des Monates September für jede Abtheilung 3 Arbeitskräfte, also für 9 Abtheilungen 27 Arbeitskräfte in den Nachmittagsstunden arbeiten. Für diese Thätigkeit soll eine Vergütung von 1 fl. 20 kr. per Person geleistet werden, es sollen also 27 Arbeitskräfte durch circa 25 Tage mit einem Taggeld von 1 fl. 20 kr. beschäftigt werden.

Im October soll mit der Herstellung der Conti begonnen, es sollen die betreffenden Daten eingetragen und vollendet werden und gegen Schluss des Monates December sollen nun die richtiggestellten Daten aus den alten Steuerbüchern auf Grund der Steuer-Auszugsconti in die neuen Bücher eingetragen werden. Das erfordert eine Verwendung von 40 Personen durch 75 Tage, nämlich October, November und December mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage und beansprucht 3600 fl., mit den 810 fl. für den Monat September 4410 fl. Zu diesen Kosten des Personales kommen dann noch die verschiedenen Auslagen für die Herstellung der Drucksorten, für die Herstellung der Bücher und endlich auch die Kosten für das Taxamt, bezüglich dessen sich aber nur ein sehr geringer Aufwand ergibt, weil das Taxamt ohneweiters nach Bezirken getrennt werden kann; im ganzen also ein Aufwand von 5929 fl. 80 kr., von welchen ein Theilbetrag von 4410 fl. noch zu decken wäre, während der Rest gedeckt ist. Der Magistrat schließt sich den Anträgen des Steueramtes an und kommt zu dem Antrage (liest):

Es seien die vom Magistrate vorgeschlagenen Vorarbeiten für die Errichtung dieser Steueramts-Abtheilungen in Angriff zu nehmen und sei zur Bestreitung des hiefür erforderlichen, nicht bedeckten Kostenaufwandes per 4410 fl. ad Ausgabs-Rubrik IV 18 „Diäten, Commissionsgebüren, Kostgelder 2c." ein Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Ich bitte um die Genehmigung dieses Antrages.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Meine Herren! In diesem Falle beschäftigt uns eine Angelegenheit, in der die Erledigung der Competenzfrage nicht uninteressant ist. Bekanntlich hat sich der Stadtrath bisher das Recht genommen, alle jene Beträge, welche bis 5000 fl. zu verausgaben sind, selbst zu bewilligen, und sind dieselben dann verausgabt worden. In diesem Falle schlägt uns der Stadtrath vor, dass wir 4410 fl. bewilligen sollen, also einen Betrag, der nicht die Höhe von 5000 fl. erreicht. Es ist freilich der Sachverhalt nicht ganz einfach. Die Gesammtausgabe beträgt 5929 fl.; es ist aber der Betrag von 1500 fl. gedeckt, und wir sollen jetzt 4400 fl. bewilligen. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass diese Angelegenheit der Beschlussfassung des Gemeinderathes unterbreitet ist. Ich habe nämlich niemals die Auffassung getheilt, dass Beträge bis zu 5000 fl., wenn sie nicht präliminiert waren, einfach vom Stadtrathe verausgabt werden konnten. Ich habe die §§ 52 und 72 unseres Gemeindestatuts stets so aufgefasst, dass nur unvorhergesehene Ausgaben, deren Bewilligung dem Gemeinderathe nicht mehr unterbreitet werden kann, wirklich vom Stadtrathe sofort verausgabt werden können. In

diesem Falle nun bewilligen wir die Verausgabung eines Betrages von 4410 fl. Ich betrachte diesen Fall für einen günstigen Präcedenzfall, ich betrachte diesen Fall für ein Entgegenkommen an den Gemeinderath, und ich möchte mich, wenn uns mitgetheilt würde, dass uns nur deswegen diese Angelegenheit vorgelegt wurde, weil wir eigentlich 5900 fl. ausgeben, sehr enttäuscht fühlen in der angenehmen Voraussetzung, die ich gemacht habe. So wie uns dieser Antrag vorliegt, ohne den Commentar des Herrn Berichterstatters, betrachte ich diesen Beschluss des Gemeinderathes, wo 4410 fl. bewilligt wurden, als eine Anerkennung des Rechtes, dass der Gemeinderath solche Ausgaben bis zu 5000 fl., welche nicht unvorhergesehen sind, welche nicht plötzlich gemacht werden müssen, selbst beschließen müsse, und es stimmt das vollständig überein mit der Auffassung welche der geehrte Herr Berichterstatter als Berichterstatter über das Gemeindestatut ausgesprochen hat; er hat nämlich selbst seinerzeit gesagt, dass nur unvorhergesehene Ausgaben bis 5000 fl. nicht der Bewilligung des Gemeinderathes unterbreitet werden müssen. In diesem Sinne kann ich also nur zustimmen, und ich bin deshalb sehr angenehm berührt, dass diese Angelegenheit der Competenz des Gemeinderathes unterbreitet wurde.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Referent (zum Schlusswort): Ich bedauere sehr, mich der Ansicht des Herrn Vorredners nicht anschließen zu können; es heißt in lit. p § 52 ausdrücklich: „Die Bewilligung von allen nicht präliminierten Auslagen, wenn dieselben mehr als 5000 fl. betragen", ferner „die Bewilligung zur Überschreitung einer Budgetpost, wenn die Überschreitung mehr als 5000 fl. beträgt". Das ist hier der Fall, wenn auch um die Genehmigung eines Betrages von 4410 fl. gebeten wird, weil diese Budgetpost IV 18 bereits durch Beschluss des Stadtrathes für die Herstellung der verschiedenen Bezirksämter 2c. im Sinne der lit. p § 52 um 5000 fl. überschritten worden ist.

Nachdem also nunmehr durch diese Beschlussfassung die Competenz des Stadtrathes erschöpft ist, wurde dieses Stück an den Gemeinderath zur Berichterstattung gewiesen.

In anderer Beziehung wurde gegen den Antrag keine Einwendung erhoben, ich bitte also um die Genehmigung.

Gem.-Rath Dr. Friedjung (zur thatsächlichen Berichtigung): Ich bin in der Lage, eine thatsächliche Berichtigung in dem Sinne vorzubringen, dass ich eine Stelle vorlesen werde aus der Rede des Gem.-Rathes Dr. Grübl als Referenten über das Gemeindestatut, in welcher er eine gegentheilige Ansicht ausgesprochen hat. Es war dies in der Gemeinderaths-Sitzung vom 9. October 1890. Ich will die Stelle nicht ganz vorlesen.

Bürgermeister: Ich bitte, nur kurz; es ist eine thatsächliche Berichtigung.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Der Kern der thatsächlichen Berichtigung besteht darin, dass ich constatiere, dass Gem.-Rath Dr. Grübl entgegen dem, was er heute gesagt hat, constatiert hat (liest): „Es sind das unvorhergesehene Gegenstände, welche erledigt werden müssen und der Gemeinderath hätte nicht die Wahl, dieserwegen dagegen zu opponieren." Damals wurde also festgestellt, dass nur bei unvorhergesehenen Ausgaben das Bewilligungsrecht des Stadtrathes bis 5000 fl. vorzusehen sei.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den Antrag des Referenten wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre denselben für angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es seien die vom Magistrate vorgeschlagenen Vorarbeiten für die Errichtung dieser Steueramts-Abtheilungen in Angriff zu nehmen und sei zur Bestreitung des hiefür erforderlichen, nicht bedeckten Kostenaufwandes per 4410 fl. ad Ausgabs-Rubrik IV 18 „Diäten, Commissionsgebüren, Kostgelder 2c." ein Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen.

21. Referent Gem.-Rath Dr. Grübl: Ich habe noch über ein kleines Stück zu referieren; ich glaube nicht, dass ein gedruckter Antrag vorliegt. Es handelt sich um die Beschaffung der Lehrmittel für die Bürgerschule im XII. Bezirk, Gaudenzdorf. Es ergibt sich da ein Aufwand von 1800 fl. für die dort nothwendigen Lehrmittel. Dieser Betrag ist budgetmäßig nicht mehr gedeckt, sondern diese Post schon in der früher angegebenen Weise überschritten.

Infolge dessen gelangt dieses Stück an den Gemeinderath und ich bitte um Ihre Zustimmung, dass zur Post XLIII „Anschaffung von Lehrmitteln" ein weiterer Zuschusscredit von 1800 fl. genehmigt werde.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zur Post XLIII „Anschaffung von Lehrmitteln" einen Zuschusscredit von 1800 fl. zu genehmigen.

Bürgermeister: Ich ersuche den Herrn Gem.-Rath Kreindl, zu referieren.

22. Referent Gem.-Rath Kreindl: Ich habe die Ehre, zur Zahl 5462 über die Verbesserung der Beleuchtung der Schule im XIX. Bezirke in der Pantzergasse zu referieren. Diese Schule in der Pantzergasse ist ein zwei Stock hohes Gebäude, welches von lauter dreistöckigen Häusern umgeben ist. Mehrere Lehrzimmer, die vierfenstrig sind, sind sehr schlecht beleuchtet. In vier solchen Zimmern wird auch gewerblicher Unterricht ertheilt. Zu diesem Behufe hat eine Commission draußen getagt und hat beschlossen, dass hier eine Vermehrung der Gasflammen platzgreifen soll und muss. Zu diesem Zwecke wäre jedoch ein Zuschusscredit von 250 fl. zu bewilligen. Die jährlichen Auslagen für den Mehrverbrauch an Gas würden 60 fl. betragen.

Nachdem diese Angelegenheit eine sehr dringliche ist, bitte ich, diesen Zuschusscredit von 250 fl. zu bewilligen.

Gem.-Rath Steiner: Ich stimme selbstverständlich dem Antrage des Herrn Referenten zu. Als mir aber der Antrag zugesendet wurde, dachte ich mir, wie es kommt, dass erst jetzt, kurz vor Beginn der Schule eine Vermehrung der Gasflammen platzgreifen soll. Ich habe mich daher in die Schule begeben, habe die Lehrzimmer angesehen und dort erfahren, dass schon Mitte Juni eine Commission dort war, und jetzt erst kommt der Antrag vor das Plenum des Gemeinderathes, weil übermorgen mit dem Schulbesuch begonnen werden soll. Ich möchte das geehrte Präsidium auf etwas aufmerksam machen, was selbstverständlich weder der Herr Bürgermeister, noch die Herren im Stadtrathe wissen können. Es ist laut Zuschrift des Magistrates vom 4. Mai, Magistrats-Zahl 64911, schon der Auftrag an das städtische Bauamt ergangen, die dortigen Schulzimmer durch einen Maler färbeln zu

lassen. Nun ist gelegentlich der Adaptierungen — und ich muss sagen, es ist viel adaptiert worden — der Auftrag seitens des städtischen Bauamtes nicht eingehalten worden, sondern die Localitäten sind mit Kalk gefärbelt und die Mauer gemacht worden. Es ist früher so gewesen, dass die Localitäten durch Leimfarbe rein hergestellt worden sind und es ist bedauerlich, dass die Schullocalitäten, die ich heute morgens in Augenschein genommen habe, schlechter aussehen als die früher nicht gefärbelten. Es liegt im Interesse der Steuerzahler, dass die Arbeiten der städtischen Contrahenten so durchgeführt werden, wie sie bezahlt werden. Nun sind diese Schulen geweißt, in schlechtem Zustande gereinigt und jetzt kommt man mit der Vermehrung der Gasflammen, zwei Tage vor Schulbeginn. Wenn die Commission im Juni getagt hat, so hätte die städtische Bauamtsabtheilung rechtzeitig daran denken sollen, zu einer Zeit, wo die Adaptierungen in den Schulräumen noch nicht vorgenommen waren. Ich habe kürzlich eine kleine Schotterangelegenheit in dem Bezirke gehabt; ich möchte bitten, dass das Präsidium an das Bauamt den Auftrag ergehen lasse, streng darauf zu sehen, dass die städtischen Contrahenten das leisten, wofür sie bezahlt werden. Ich gebe recht gern zu, dass zu wenig technische Organe sind; es ist nicht möglich, dass die Herren all das erledigen. Aber wenn es, wie vergangene Woche, vorkommt, dass von dem von mir beanständeten Schotter, der Gott sei Dank, über meine Anzeige jetzt nicht übernommen wird, weil er 50 Percent weniger wert ist, trotzdem ein Theil bereits übernommen wurde, so würde ich den Herrn Bürgermeister bitten, strenge darauf zu dringen und die städtischen Organe anzuweisen, dass sie rigoros vorgehen mögen.

Referent (Schlußwort): Nachdem kein Gegen-Antrag gestellt ist, bitte ich bloß nochmals um Annahme des Antrages, welcher sehr dringlich ist. (Heiterkeit links.)

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zur Rubrik XLIII 4, „Beleuchtung der Volksschul-Localitäten" einen Zuschusscredit von 250 fl. zu genehmigen.

23. Referent Gem.-Rath Kreindl ad Beilage Nr. 162: Der Act betrifft das Project für die Straßenherstellung der Glaser- und Rögergasse, sowie für die Regulierung der Rossauerlände bei der Einmündung der Glasergasse im IX. Bezirke.

Von der Porzellangasse geht senkrecht auf die Rossauerlände die Glasergasse, welche zum großen Theile ausgebaut ist und herüber führt die Rögergasse, welche gegenwärtig ganz ungangbar ist. Der Magistrat legt nun einen Kostenvoranschlag in der Höhe von 3763 fl. 88 kr. vor, nach welchem diese Straße vollkommen beschottert und die Übergänge und Rinnsale gepflastert werden sollen. Weiters beantragt der Magistrat, den Herrn Bezirksvorsteher aufzufordern, die nothwendige Abgrabung eines kleinen Theiles, welcher zu planieren ist, durch die Bezirkstaglöhner vornehmen zu lassen.

Nachdem der Winter bereits heranrückt, die Sache somit dringlich ist, bitte ich, dem Antrage des Magistrates zuzustimmen.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Was für ein Schotter wird hier verwendet?

Referent: Schlägelschotter.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Das Project über die Straßenherstellung in der Glasergasse und dem anschließenden Theile der Rögergasse, sowie über die Regulierung der Rossauerlände bei Einmündung der Glasergasse mit dem nichtbedeckten Kostenerfordernisse von 3763 fl. 88 kr. zu genehmigen und zur Ausgabs Rubrik XXII 1 d einen Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen.

24. Referent Gem.-Rath Kreindl: Ich hatte schon im Vorjahre die Ehre, über eine Subvention an den Elisabethenverein zu berichten, welcher alljährlich 200 fl. erhält. Heuer sucht der Verein wieder um eine Subvention an, nachdem er 56 Familien mit zusammen 35.000 fl. unterstützt hat und ich bitte Sie, dem Antrage des Stadtrathes zuzustimmen, dass dem Vereine pro 1893 wieder eine Subvention von 200 fl. bewilligt wird.

Bürgermeister (nach Befragen der Versammlung): Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Maria Elisabethen-Verein eine Subvention von 200 fl. pro 1892 zu bewilligen.

25. Referent Gem.-Rath Schlechter: Ich habe die Ehre, zu referieren über die Beilage Zahl 146, und zwar handelt es sich um weitere technische Vorkehrungen, beziehungsweise Anschaffung von Röhren und Schiebern, welche für die Durchführung der Wasserversorgung in unseren neu angegliederten Vorortebezirken bestimmt sind.

Es ist bereits mit Gemeinderaths-Beschluss vom 5. April 1892 beschlossen worden, zum Zwecke der Herstellung des Rohrnetzes in den ehemaligen Vorortegemeinden, und zwar zur Anschaffung des ersten Bedarfes, sowohl an geraden, als an Façonröhren einen Betrag von 173.000 fl. zu bewilligen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Erweiterung des Rohrdepots am Laaerberg um den Betrag von 6600 fl. beschlossen; letztere Arbeit ist bereits in der Ausführung begriffen.

Mit einem weiteren Gemeinderaths-Beschlusse vom 27. Juli 1892 wurde die Lieferung der erforderlichen Schieber und Maschinenbestandtheile speciell für die Wasserversorgung des XIV. und XV., nebst Theilen des XII. und XIII. Bezirkes bewilligt und ist auch die Ausschreibung dieser Lieferung bereits vom Magistrate erfolgt.

Das Stadtbauamt hat nun einen Bericht und Kostenanschlag vorgelegt und meint, es sei angezeigt, die weiteren Bestellungen zu machen, damit, wenn die Rohrlegung im nächsten Frühjahre beginnen wird, das erforderliche Materiale vorhanden ist. Es sollten nach dieser Vorlage des Bauamtes, die auch buchhalterisch adjustiert ist, gerade und Façonröhren um den Betrag von 258.165 fl. 88 kr., ferner Maschinenbestandtheile, Schieber, Hydranten um 107.500 fl. angeschafft werden, so dass das Gesammterfordernis 365.665 fl. 88 kr. ausmachen würde. Das Stadtbauamt meint aber, dass solche Nachlässe zu erwarten seien, dass diese Ziffer sich auf rund 330.000 fl. herabmindern wird, es meint aber weiters, dass mit Rücksicht auf den Lieferungstermin von sechs Monaten und die vorgeschriebene Druckprobe und das Abwägen in der Probierstation, welche einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen dürften, die Anweisung der Abschlagszahlungen auf diese zu bestellenden Röhren und Maschinenbestandtheile selbst-

verständlich nicht mehr im Laufe dieses Jahres erfolgen wird, sondern meint, dass pro 1892 nur 100.000 fl. zur Verfügung gestellt werden müssten. Nun wird dabei aufmerksam gemacht, dass bei Gruppe 6, Rubrik VI 26 a „Herstellung neuer Rohrstränge" keine Deckung mehr vorhanden ist und wird vom Magistrate vorgeschlagen, den Betrag, der heuer noch zu bedecken wäre, auf das Gebarungsresultat zu verweisen und für jenen Betrag, welcher im nächsten Jahre zu decken kommt, im Budget Vorsorge zu treffen. Ich bemerke, dass sich dieser Anschauung der Stadtrath nicht angeschlossen hat, nämlich den heuer noch zu deckenden Betrag auf das Gebarungsresultat zu verweisen, sondern ihn auf den Reservefond verweisen will, wobei selbstverständlich eine entsprechende Vorlage seitens der Buchhaltung zu machen wäre.

Das Stadtbauamt hat auch ferner noch beantragt, es möge eine kleine Abänderung gegenüber den Bedingnissen eintreten, welche bei der ersten Ausschreibung platzgegriffen haben, und zwar wäre der § 19 bezüglich der zweijährigen Haftpflicht dahin abzuändern, dass diejenigen, welche Rohre zu liefern haben, von der zweijährigen Haftpflicht entbunden werden. Das Bauamt hat dies damit motivirt, dass, nachdem die Rohre in der städtischen Probierstation geprüft und an die betreffende Stelle überführt werden, das Risico, welches in der längeren Haftung von dem Unternehmer getragen werden muss, vielleicht im Preis sich ausdrücken dürfte und bei Weglassung der zweijährigen Haftpflicht eine Herabminderung des Lieferungspreises eintreten dürfte. Es spricht sich die Buchhaltung und der Magistrat dagegen aus, weil schon Theile auf diese Weise übernommen worden sind und daher in dem vorliegenden Antrage keine Änderung der Bedingnisse eintreten sollte. Ich habe hiemit eine Darstellung der Sachlage gegeben und bemerke bloß mehr, dass bezüglich der Überweisung der Kosten vom Stadtrathe nicht beantragt wird, dass diese auf das Gebarungsresultat zu verweisen sind, sondern dass der Betrag auf den Reservefond verwiesen wird.

Ich habe die Ehre, die Anträge des Stadtrathes zur Verlesung zu bringen und der Annahme des Gemeinderathes zu empfehlen (liest): Für das Rohrnetz der Hochquellenleitung in den ehemaligen Vorortegemeinden wird die vom Magistrate beantragte Sicherstellung einer weiteren Lieferung an Röhren und Maschinenbestandtheilen genehmigt, und zwar die Anschaffung von geraden und Façonröhren im buchhalterisch adjustierten Betrage von 258.165 fl. 88 kr. und die Lieferung der Schieber und Hydranten im Betrage von 107.500 fl.

Hiefür ist eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung unter Zugrundelegung der vorgelegten Bedingnisse, wobei die im § 19 der Vorschrift II vom Bauamte eliminierte zweijährige Haftungspflicht aufrecht zu erhalten ist, mit einem Liefertermine (§ 6, Vorschrift I und II) von sechs Monaten auszuschreiben.

Die im Jahre 1892 auflaufenden Kosten von rund 100.000 fl. sind auf den Reservefond zu verweisen und die entfallenden restlichen Kosten im Budget des Jahres 1893 sicherzustellen.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Es ist eine interessante finanzielle Frage, die uns mit diesem Antrage beschäftigt. Ich habe mir hier eine Zusammenstellung gemacht über die Ausgaben, welche wir für den Ausbau der Wasserleitung, speciell für die Vororte bereits gemacht haben, und ich bin zu einem interessanten Ergebnisse gekommen, dass wir mit den 100.000 fl., welche wir bewilligen werden, die Million gerade überschritten haben. Die Herren werden sich erinnern, dass wir für das Budget pro 1892 ein Deficit von 1,348.000 fl. festgestellt haben, ein Deficit, welches uns deshalb nicht sehr in Schrecken setzen muß, weil wir 750.000 fl. davon bewilligt haben für den weiteren Ausbau der Wasserleitung, speciell für die Bauten in dem Höllenthale. Außer diesen 750.000 fl. sind aber, wie bereits der Herr Referent mitgetheilt hat, 233.000 fl. bereits in unserem Voranschlage bewilligt worden für den Ausbau des Rohrnetzes.

Dann haben wir nach dem Antrage des Herrn St.-R. Müller 50.000 fl. für Abschlagszahlungen bewilligt und jetzt sollen wir abermals 100.000 fl. bewilligen. Wir haben demnach eine Million überschritten. Es ist dies gewiss eine höchst wohlthätige, nothwendige Ausgabe und wir können uns freuen, dass wir ohne Überschreitung des Budgets diese Million ausgeben können; denn soviel ich die Darstellung des Herrn Berichterstatters verstanden habe, werden wir jenen Betrag aus dem Reservefonde decken können und nicht zu den 600.000 fl., die wir bei Beginn des Jahres bewilligt haben, noch einen neuen Betrag bewilligen müssen.

Aber indem wir bereits jetzt eine Million Gulden für Investitionen ausgegeben haben, erwächst die Frage, ob wir das vollständig auf das laufende Budget nehmen sollen, und ich möchte daher an den Herrn Berichterstatter oder vielleicht an den Herrn Finanzreferenten St.-R. Boschan die Anfrage stellen, ob wirklich diese Million immer in dem Gebarungsresultate des Jahres 1892 stehen wird oder ob wir an eine Refundierung dieser Million bei einem neu aufzunehmenden Anlehen zu denken haben. Je nach der Beantwortung dieser Frage wird sich das Bild, welches das Budget dieser Jahre gibt, vollständig verschieben, und es wird sich darum handeln, ob wir eine Million mehr in das ordentliche Gebarungsresultat hineinnehmen müssen oder nicht.

Es würde mich sehr freuen, wenn wir darüber Auskunft erhalten würden, welcher persönlichen Meinung der Herr Referent ist, weil er doch kaum beauftragt sein dürfte, die Meinung des Stadtrathes darüber zu äußern.

Gem.-Rath Boschan: Zunächst will ich richtigstellen, dass der Hauptvoranschlag für das laufende Jahr ein Deficit nicht aufweist. Wir geben zwar eine Million und einige 100.000 fl. mehr aus als eingehen, dafür wird ein weit größerer Betrag für Investitionen ausgegeben, welcher das Etat eines einzelnen Jahres unmöglich belasten kann. Wenn es auch bücherlich so aussieht, als ob man in diesem Jahre mehr ausgebe als eingehe, so kann man dies doch nicht im gewöhnlichen landläufigen Sinne als ein Deficit, das heißt als einen Abgang bezeichnen. Auch hat der Gemeinderath seinerzeit den Beschluss gefasst, dass für den Fall, als zur Bewältigung der Auslagen der Vervollständigung der Wasserleitung Darlehen aufgenommen werden sollten, diejenigen Beträge, welche nach Aufbrauchung der alten Anlehen und bis zu dem Betrag, wo die Gelder des neuen Anlehens einfließen, einstweilen, möchte ich sagen, vorschussweise bestritten worden sind, dass diese der städtischen Hauptcassa refundiert werden können, weil die Hauptcassa bei verstärktem Budget mit einem so kleinen Betrage nicht weiter wirtschaften kann. Es wäre richtiger, wenn wir alle Auslagen, welche zu Investitionen für die Wasserleitung bestimmt waren, im Wege eines Anlehens bestritten hätten; weil es jedoch nicht angeht, für kleine Beträge von einer halben Million und noch

weniger ein Anlehen aufzunehmen, so hat der Gemeinderath beschlossen, diesen Betrag aus den verfügbaren Cassabeständen zu entnehmen unter dem Vorbehalte, dass derselbe seinerzeit, wenn größere Auslagen kommen, die unmöglich aus den Cassabeständen genommen werden können, aus dem Anlehen gedeckt werden müssen.

In diesem Sinne ist es gleichgiltig, auf welche Post diese Beträge budgetiert werden. Ich bin der Meinung, dass die frühere Art, solche Beträge auf das Gebarungsresultat zu verweisen, nicht richtig war. (Gem.-Rath Friedjung: Sehr richtig!) Was das Gebarungsresultat betrifft, so hat folgende Usance stattgefunden: Seit einer Reihe von Jahren hat sich die Thatsache herausgestellt, dass unsere Rechnungsabschlüsse nahezu um eine Million günstiger waren als die Voranschläge, das heißt, es ist regelmäßig mehr eingegangen und die Auslagen, welche präliminiert wurden, sind nicht vollständig aufgebraucht worden; und da hat der Gemeinderath in den früheren Jahren, wenn der Reservefond etwas klein geworden war, sich die Freiheit genommen, dieses Resultat zu escomptieren und Beträge bis zu 150.000 fl. auf das Gebarungsresultat zu verweisen; was meiner Meinung nach buchhalterisch nicht richtig ist. Wenn budgetiert wird, so muss man anstreben, dass das Budget eingehalten wird. Erlebt man eine freudige Überraschung, nun, so schadet das nichts.

Wenn der Antrag gestellt wird, diesen Betrag auf den Reservefond zu überweisen, so ist damit nicht gesagt, dass die 600.000 fl. Reservefond für alle diese Auslagen ausreichen müssen. Bisher ist der Reservefond, welcher mit 600.000 fl. dotiert war, allerdings noch nicht mit ganz 300.000 fl. effectiv belastet. Es bestehen aber eine Menge Gemeinderaths-Beschlüsse, welche Ausgaben involvieren, welche auf diesen Fond gewiesen worden sind und von welchen nicht sicher ist, ob diese Auslagen in diesem Jahre oder in einem anderen zur Auszahlung gelangen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass am Ende des Jahres an den Gemeinderath herangetreten wird mit dem Ersuchen, einen Zuschusscredit zu dem Reservefond zu bewilligen. Ich bitte, den Antrag des Stadtrathes anzunehmen.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen, der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent (zum Schlusswort): Ich will nur kurz bemerken, dass ja gegen den Antrag, wie ich ihn namens des Stadtrathes zu stellen die Ehre hatte, keine meritorische Einwendung gemacht wurde, und dass, wie ich glaube, der geehrte Gemeinderath in dem Bestreben einig sein wird, den bisherigen Vororten so rasch als möglich die Wasserversorgung, sowie sie die alten Bezirke haben, zutheil werden zu lassen. Was den finanziellen Einwand anbelangt, so hat ein competentes Mitglied des Stadtrathes, der ständige Budgetreferent, gesprochen, und ich denke, dass damit der Anreger, Herr Dr. Friedjung, zufrieden sein wird.

Bürgermeister: Es ist eine Einwendung gegen den Referenten-Antrag nicht erhoben worden. Ich erkläre denselben für angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Für das Rohrnetz der Hochquellenleitung in den ehemaligen Vorortegemeinden wird die vom Magistrate beantragte Sicherstellung einer weiteren Lieferung an Röhren und Maschinenbestandtheilen genehmigt, und zwar die Anschaffung von geraden und Façonröhren im buchhalterisch adjustierten Betrage von 258.165 fl. 88 kr. und die Lieferung der Schieber und Hydranten im Betrage von 107.500 fl.

Hiefür ist eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung unter Zugrundelegung der vorgelegten Bedingnisse, wobei die im § 19 der Vorschrift II vom Bauamte eliminierte zweijährige Haftungspflicht aufrecht zu erhalten ist, mit einem Liefertermine (§ 6, Vorschrift I und II) von sechs Monaten auszuschreiben.

Die im Jahre 1892 auflaufenden Kosten von rund 100.000 fl. sind auf den Reservefond zu verweisen und die entfallenden restlichen Kosten im Budget des Jahres 1893 sicherzustellen.

26. Referent Gem.-Rath Schlechter: Ich habe die Ehre, über zwei Subventionsansuchen zu referieren, und zwar liegt erstens ein solches vom St. Josef-Kinderasyl-Verein vor. Derselbe erhält diese Anstalt unter dem Titel St. Josef-Kinderasyl in Breitensee, und zwar für circa 50 Kindern, welche dort unentgeltlich verpflegt werden, von denen circa 20 Kinder nach Wien zuständig sind. Demselben ist bereits von dem geehrten Gemeinderathe für 1890, 1891 und 1892 eine Subvention von je 150 fl. bewilligt gewesen. Im Jahre 1891 wurden in diesem Asyle 56 Kinder verpflegt und sind dafür Kosten im Betrage von 5500 fl. aufgelaufen. Der Armenreferent befürwortet auf das wärmste die Subventionierung dieser Anstalt, weil er einestheils zugeben muss, dass dadurch eine höchst menschenfreundliche Aufgabe erfüllt wird und auf der anderen Seite eine Entlastung des Armenbudgets der Gemeinde dadurch eintritt, dass die armen Kinder, welche nach Wien zuständig sind, nicht direct von der Gemeinde verpflegt werden. Es wird nun vom Stadtrathe in Übereinstimmung mit dem Magistrats-Antrage beantragt: Dem St. Josef-Kinderasyl-Vereine wird eine jährliche Subvention von 150 fl. für die Jahre 1893, 1894 und 1895 mit dem Vorbehalte des Widerrufes für den Fall einer Änderung in den Verhältnissen oder in dem Gebaren des Vereines und gegen alljährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes bewilligt.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Nach einer Pause.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Dem St. Josef-Kinderasyl-Vereine wird eine jährliche Subvention von 150 fl. für die Jahre 1893, 1894 und 1895 mit dem Vorbehalte des Widerrufes für den Fall einer Änderung in den Verhältnissen oder in dem Gebaren des Vereines und gegen alljährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes bewilligt.

27. Referent Gem.-Rath Schlechter: Das zweite Gesuch betrifft eine Eingabe des Vereines der Gumpendorfer Kinderfreunde um eine Subvention. Es liegen dem Gesuche zwei Jahresberichte bei, und zwar für die Jahre 1890 und 1891. Im Jahre 1890

gehörten dem Vereine 320 Mitglieder mit einem Jahresbeitrage von je 2 fl. 50 kr. an, so dass sich eine eigene Einnahme von 765 fl. entstanden ist. Der Zweck des Vereines besteht darin, dass eine Christbaumfeier veranstaltet wird und sind im Jahre 1890 24 Knaben und 20 Mädchen mit vollständigen Winteranzügen bekleidet worden. Im Jahre 1891 hat der Verein 304 Mitglieder mit einem Beitrage von gleichfalls je 2 fl. 50 kr. gehabt; das gibt einen Betrag von circa 750 fl. Betheilt wurden 50 Kinder und ausgegeben wurden gegen 700 fl.

Es wird dieses Gesuch, den Verein zu unterstützen, von der Bezirksvertretung, vom Schulreferenten und vom Armenreferenten befürwortet, und ich habe die Ehre, im Namen des Stadtrathes Ihnen folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: Dem humanitären Vereine „Gumpendorfer Kinderfreunde" wird für das Jahr 1892 eine Subvention von 100 fl. bewilligt.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Nach einer Pause.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem humanitären Vereine „Gumpendorfer Kinderfreunde" für das Jahr 1892 eine Subvention von 100 fl. zu bewilligen.

28. Referent Gem.-Rath R. v. Goldschmidt: Beilage 125. Der Besitzer der Realität, welche auf dem Plane, der den Herren wahrscheinlich zur Verfügung ist, hier schraffiert an der linken Seite bezeichnet ist, ist um die Bestimmung der Baulinien eingeschritten. Die Realität liegt in Simmering und sind bereits seinerzeit, und zwar im Jahre 1877, durch das Ministerium die Baulinien an der Geiselbergstraße und verlängerten Hasnergasse fixiert worden. Längs der Grenze oder vielmehr parallel der Grenze der Staatseisenbahn-Gesellschaft sind jedoch die Baulinien noch nicht bestimmt gewesen, weil ein Generalproject für die Baulinien im Zuge gewesen ist, welches sich auf einen viel größeren Rayon ausgedehnt hat. Es musste daher diesbezüglich eine gesetzliche Local-Commission stattfinden. Man ist bei dieser Gelegenheit auf die Linien, welche hier mit a b c d bezeichnet sind, gekommen, welche so ziemlich der Grenze der Staatsbahn und dem dort befindlichen öffentlichen Wege entlang laufen. Es ist also gar kein Anstand, diese Baulinien dort zu genehmigen.

Nicht so leicht ist es jedoch mit dem Niveau. Es ist nämlich in Aussicht genommen, dort eine Überbrückung vorzunehmen, und zwar in der Achse der Hasnergasse; hierzu fehlen jedoch gewisse Daten. Es wird Ihnen daher ganz einfach vorgeschlagen, für die Baulinien längs der Staatsbahnhof-Realität die bezeichneten Linien a b c d zu wählen und das Niveau vorläufig, bis die Frage der Überbrückung gelöst sein wird, in suspenso zu lassen. Es ist anzunehmen, dass hiedurch dem Grundbesitzer gedient ist, denn er kann die Parcellierung immerhin vornehmen, was er im anderen Falle nicht könnte.

Gem.-Rath Dr. Linke: Es befremdet mich, in dem Beschlusse zu lesen, dass die Frage bezüglich der Niveaubestimmung aufgeschoben wird, bis die Frage bezüglich der Bahnüberbrückung in der Richtung der Hasnergasse gelöst sein wird. Als die Gemeinde Simmering noch eine selbständige Gemeinde war, hat man sich immer gefürchtet vor einer Überbrückung in der Richtung der Hasnergasse, welche an dieser Stelle von der Staatseisenbahn-Gesellschaft stets angestrebt wurde; man hat sich gefürchtet, weil die Staatseisenbahn-Gesellschaft von der Absicht ausgegangen ist, einmal die ihr lästige Überfahrt in der Verlängerung der Geiselbergstraße bis zum Bahnkörper zu vermeiden und um dann die größeren Herstellungskosten der Überbrückung in der Verlängerung der Hirschengasse ganz zu ersparen. Es ist nämlich mit Erlass des Handelsministeriums vom 11. April 1872 aus Anlass des projectierten Baues der Reparaturstücke in Simmering der Staatseisenbahn-Gesellschaft nach § 14 des Eisenbahngesetzes aufgetragen worden, eine Überbrückung über die beiden Tracen der nördlichen Staatsbahnlinie und der Raaberbahn herzustellen, und nachdem die Herstellung dieser Brücke mit einem großen Kostenaufwande verbunden gewesen wäre, so ist diese Herstellung immer aufgeschoben worden und die Staatseisenbahn-Gesellschaft ist bis zum letzten Augenblicke mit dem Plane umgegangen und hat auch diesfällige Anträge gestellt, diese Überbrückung weiter gegen die Geiselbergstraße hinzuschieben und zugleich auch zu vermeiden, dass bei der Geiselbergstraße fortwährend Anstände bezüglich der Absperrung der Überfahrt erhoben werden. Damals hat die Gemeindevertretung von Simmering eine derartige Verschiebung dieser Überbrückung perhorresciert, und ich kann nicht umhin, diesen Gedanken jetzt zum Ausdrucke zu bringen und muss den Herrn Referenten bitten, mir aufzuklären, wieso es kommt, dass hier in dem Beschlusse die Frage bezüglich der Überbrückung in der Richtung der Hasnergasse neuerdings aufgeschoben wird.

Diese Frage bitte ich den Herrn Referenten zu beantworten; indessen will ich jetzt fortsetzen und muss den Herrn vorsitzenden Bürgermeister bitten, das Urtheil des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1879, Z. 1663, in Erwägung zu ziehen, welches Urtheil bereits bei der Vermögensübergabe in Simmering dem Herrn Abgeordneten der Großcommune Wien übergeben worden ist; es ist das ein Recht, welches die Gemeinde Simmering erworben hat, die Überbrückung dort verlangen zu dürfen, ein Recht, welches die Großcommune fortwährend in Evidenz halten muss. Dieser Act ist nothwendig mit dem vorliegenden Acte in Verbindung zu bringen.

Ich muss aber auch den früheren Wunsch der Gemeindevertretung hier vertreten, dass endlich einmal, wie es ohnehin schon in einer Gemeinderaths-Sitzung in einer Petition verlangt wurde, diese Überbrückung in der Verlängerung der Hirschengasse ausgeführt werde, und ich bitte den Herrn Referenten, mir aufzuklären, wieso auf einmal die Überbrückung ausgeschlossen ist.

Referent (zum Schlusswort): Aus den Bemerkungen des hochgeehrten Herrn Vorredners geht meines Erachtens hervor, dass der Antrag des Stadtrathes der einzig richtige ist. Es wird durch den Antrag des Stadtrathes der Frage der Überbrückung — ob an dieser Stelle oder an einer anderen — gar nicht präjudiciert. Man könnte nun sagen, der Gemeinderath gebe überhaupt eine Baulinie insolange nicht hinaus, als das Niveau nicht bestimmt ist. Aber da würden wir den Grundbesitzer entschieden schädigen. Der Mann begnügt sich vorläufig mit der Baulinie, er kann dann eine Parcellierung vornehmen, die Gründe abtreten und die Niveaufrage bleibt in suspenso. Insoweit, glaube ich, sind wir unseren Mitbürgern schuldig, entgegenzukommen. Ich kann aber den hochgeehrten Herrn Collegen vollkommen beruhigen; es ist der Frage der Überbrückung — das ist selbstverständlich — nicht präjudiciert.

Bürgermeister: Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Stadtrathes einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Die Linie a b c d für den Weg längs des Bahngrundes als Baulinie zu genehmigen und die Niveaufrage bis zur Entscheidung der Frage bezüglich der Bahnüberbrückung in der Richtung der Hasnergasse in suspenso zu belassen.

Bürgermeister: Die öffentliche Sitzung ist geschlossen. (Schluss der öffentlichen Sitzung um 6 Uhr.)

Beschluss-Protokoll

der **vertraulichen** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 13. September 1892.

Vorsitz: **Bürgermeister Dr. Prix.**

1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter referiert über den Ausgleich mit der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt wegen Wasserentnahme für die Hochquellenleitung und beantragt:

Mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium in Vertretung der k. u. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt (im Einvernehmen mit den an dem Recurse betheiligten Centralstellen, und zwar auch in Vertretung des k. u. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien, des k. k. Münzamtes in Wien, der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien, der k. u. k. Pepinière auf der Landstraße und des neu zu erbauenden k. u. k. Militär-Musterspitales in Wien) wird ein Vergleich geschlossen des Inhaltes, dass:

1. der gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 24. October 1891, Z. 19539, eingebrachte Recurs zurückgezogen, die Zustimmung zur Einleitung einer Wassermenge von 36.400 m³ täglich aus dem oberhalb des Kaiserbrunnens befindlichen Quellengebiete in die Wiener Hochquellen-Wasserleitung gegeben und auf jede weitere Entschädigung aus diesem sowie aus dem Titel der Wasserentnahme durch das Pottschacher Schöpfwerk in dessen gegenwärtigem oder im Sinne der erwirkten Concession künftig bis zu einer Leistungsfähigkeit von 600.000 Eimer Wasser per Tag zu erweiterndem Bestande und Betriebe, verzichtet werde;

2. die Gemeinde Wien unter Verzicht auf die Geltendmachung ihres aus § 10 des zwischen ihr und dem k. k. Finanz-Ministerium am 18. März 1868 über den Verkauf des Kaiserbrunnens und der Fuchspasquelle abgeschlossenen Vertrages abgeleiteten Anspruches an die Reichs-Kriegsverwaltung einen Pauschalbetrag von 80.000 fl. (Achtzigtausend Gulden ö. W.), dann unter der Bedingung bezahle, dass ihr im Zuge des eingeleiteten wasserrechtlichen Verfahrens die Concession zur Ableitung von 36.400 m³ Wasser per Tag aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens und zur Ausführung des diesfälligen Projectes rechtskräftig und in einer auch vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe nicht mehr anfechtbaren Weise ertheilt wird;

3. durch den Vergleich auch alle im Namen des Hof-, Militär- und Civil-Ärars und der Rudolfstiftung bezüglich der am Wiener-Neustädter Canale ausgeübten Wasserbezugsrechte des k. u. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien, des k. k. Münzamtes in Wien, der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, des k. u. k. Reitlehrer-Institutes in Wien, der k. u. k. Pepinière in Wien auf der Landstraße und des neu zu erbauenden k. u. k. Militär-Musterspitales in Wien erhobenen Ansprüche entfallen.

(Angenommen.)

2. Gem.-Rath Dr. Stenzl referiert über Verleihung einer Gnadengabe. (Angenommen.)

3. Gem.-Rath Vaugoin referiert über Gewährung des Fortbezuges von Gnadengaben, sowie über Remunerationen für Beamte, anlässlich des Gebarungsausweises über die Einnahmen und Ausgaben im communalen Ausschmückungsdienste am Central-Friedhofe pro 1891 und beantragt die Genehmigung.

Die Anträge des Referenten werden angenommen.

(Schluss der Sitzung.)

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 20. September 1892, 1/2 10 Uhr Vormittags.
Mittwoch, den 21. September 1892, 1/2 10 Uhr Vormittags.
Donnerstag, den 22. September 1892, 1/2 10 Uhr Vormittags.
Freitag, den 23. September 1892, 1/2 10 Uhr Vormittags.

Allgemeine Nachrichten.

Approvisionierung.

(Vorstenviehmarkt vom 13. September 1892.)

1. Auftrieb:

Jungschweine	3214 Stück
Fettschweine	6801 „
Summa .	10015 Stück

Angekauft wurden:

für Wien	8383 Stück
für das Land	1082 „
unverkauft blieben	550 „

2. Preisbewegung:

Jungschweine . . .	von	36	bis 46	kr.
Fettschweine	„	34	„ 41	„

per Kg. Lebendgewicht.

Die Kauflust für Jungschweine war ziemlich lebhaft, daher dieselben um 1 kr. per Kilo theuerer verkauft wurden, während Fettschweine infolge des bedeutenden Auftriebes um 1 kr. per Kilo im Preise gefallen sind.

* * *

(Pferdemarkt vom 13. September 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 360 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—280 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 30—75 fl. „ „

Der Markt war lebhaft.

* * *

(Stechviehmarkt vom 15. September 1892.)

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 757, Kälber lebend 2337, Lämmer Waidner 114, Lämmer lebend 49, Schafe Waidner 300, Schafe lebend 8942.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner per Kg. . . . . von 44 bis 64 kr.
Kälber lebend . „ „ . . . . . „ 36 „ 54 „
Lämmer Waidner „ Paar von 4½ bis 5 fl.
Lämmer lebend „ „ „ 5 „ 7½ „
Schafe Waidner „ Kg. . . . . von 40 bis 54 kr.
Schafe lebend . „ Paar . von 7 bis 22 fl.

Auf dem Jungviehmarkte wurden gegen die Vorwoche um 81 Stück Kälber mehr zugeführt. Die Kauflust war ziemlich flau, daher die Preise um 1 kr. per Kilo gefallen sind.

Auf dem Schafmarkte wurden um 4193 Stück Schafe mehr aufgetrieben. Die Nachfrage war ruhig, und blieben die Preise unverändert.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 15. September l. J. 161 Stück Mast- und 284 Stück Beinlvieh aufgetrieben.

* * *

(Der Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 6. August 1892 sub Z. 365759 Folgendes öffentlich kundgemacht:

Infolge des mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1874, Z. 16243, genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. März 1874 und des Stadtraths-Beschlusses vom 17. Juni 1892, Z. 2550, werden für den Handel mit Mineralkohle und Coaks folgende Bestimmungen erlassen:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den Verkauf im großen und im kleinen.

1. Der Verkauf der mineralischen Brennstoffe (Kohle, Coaks) hat nach dem metrischen Gewichte stattzufinden, und der Preis ist nach dem Nettogewichte zu berechnen.

2. Die Gewichte und Wagen müssen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der periodischen Nachaichung unterzogen werden.

3. Im Interesse des kaufenden Publicums ist das Vermengen verschiedener Kohlengattungen untersagt, weshalb die verschiedenen Kohlenmarken von einander abgesondert zu lagern sind.

4. Der Brennwert der auf den Wiener Markt gelangenden Kohlengattungen wird nach den vorgenommenen calorimetrischen Erprobungen und chemischen Analysen von Zeit zu Zeit im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

II. Besondere Bestimmungen für den Verkauf im großen.

1. Zur Erleichterung der Kohlenzufuhr haben die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eine mehrtägige Lagerfreiheit zugestanden und über die von ihnen mit den Kohlenhändlern und Producenten zu treffenden Vereinbarungen auf den Bahnhöfen geeignete Lagerplätze (Rutschen) gegen Entrichtung eines mäßigen Bestandzinses zur Verfügung gestellt.

2. Die Kohlenhändler haben im Interesse des kaufenden Publicums bei den Verkaufsplätzen den Fundort dieser Kohle (Grube) mit Bezeichnung der Gattungen und der verschiedenen Preise per q (Quintal, Meter-Centner = 100 kg) unter Beisetzung ihres Namens oder ihrer Firma auf eine leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Wird zugleich die Versendung der Kohlen nach den verschiedenen Gemeindebezirken, das Auf- und Abladen u. s. w. besorgt, so sind die diesfälligen Kosten nach Art der Verführung und Verpackung besonders im Tarif zu bezeichnen.

3. Über jede verkaufte Kohlenpartie ist als Geleitschein der Sendung eine Verkaufsnote über das Gewicht und die Gattung der Kohle, sowie die Art der Verladung oder Verpackung auszustellen und die Tara (Körbe, Säcke, Butten, und bei ganzen Wagenladungen auch das Gewicht des Wagens) von dem Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

4. Die Kohle kann auf jede beliebige Weise, auf Wägen geschüttet oder in Körbe, Butten oder Säcke verpackt, bezogen werden. Beim Abladen der auf Wägen geschütteten Kohle ist dieselbe in Butten oder derlei Geschirre zu fassen; die Straße und der Fußweg dürfen hiebei nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt werden und müssen unmittelbar nach vollendeter Abladung von denjenigen, welche die Kohle bezogen haben, gesäubert werden.

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr der auf Wägen geschütteten Kohle auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

5. Wird die Zufuhr der Kohle in Säcken, Butten oder Körben bedungen, so darf in ein solches Geschirr nicht mehr und nicht weniger als 50 kg gefüllt werden. Die Geschirre sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten, und müssen die Säcke mit Plomben, welche die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kohlenhändlers oder seiner Firma enthalten, verschlossen werden. Auf der Rückseite der Plombe ist der Kohlenlagerplatz mit römischen Ziffern, und zwar:

mit I. für den Nordbahnhof,
„ II. „ „ Nordwestbahnhof,
„ III. „ „ Franz Josefs-Bahnhof,
„ IV. „ „ Südbahnhof,
„ V. „ „ Staatsbahnhof,
„ VI. „ „ Donaucanal und
„ VII. „ „ Aspangbahnhof

ersichtlich zu machen.

6. Das kaufende Publicum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich von der Richtigkeit des Gewichtes der ins Haus gelieferten Kohle zu überzeugen, zu welchem Behufe die Kohlenhändler auf jedem Wagen, mit welchem sie den Consumenten Kohle zuführen, eine ordnungsmäßig geaichte Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten mitzuführen und dem Empfänger der Kohle über dessen Begehren dieselbe kostenlos vorzuwägen verpflichtet sind.

III. Besondere Bestimmungen für den Verkauf im kleinen.

1. Der Preistarif, in welchem die im Verschleiße befindlichen Gattungen von Mineralkohle ꝛc. nach dem Preise für 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg aufzunehmen sind, ist von dem Geschäftsinhaber unterschrieben und mit dem Datum versehen an den Außenthüren oder Außenwänden des Geschäftslocales so zu befestigen, dass er von jedermann ohne vorheriges Betreten des Verkaufsortes gelesen werden kann.

Jede Änderung in den Verkaufspreisen ist allsogleich in diesem Tarife zu bemerken und durch eine Abschrift desselben binnen längstens 24 Stunden der städtischen Marktamts-Abtheilung des betreffenden Gemeindebezirkes bekanntzugeben.

2. In jedem Verkaufsort ist eine ordnungsmäßig geaichte Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten bereitzuhalten, und wird das kaufende Publicum in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich — namentlich beim Einkaufe kleinerer Mengen — die Kohle selbst zu holen und auf dieser Decimalwage vorwägen zu lassen.

3. Auch für die Kleinkohlenhändler gelten, insoferne sie ausnahmsweise größere Kohlenlieferungen besorgen, die besonderen Bestimmungen für den Verkauf im großen.

Das städtische Marktamt ist aus öffentlichen Rücksichten beauftragt, den Verkauf der mineralischen Brennstoffe sowohl auf den Lagerplätzen der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Eisenbahnen und auf den Schiffen im Donaucanale, als auch auf den sonstigen Verkaufsstätten, sowie bei der Zufuhr strengstens zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser für den Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle, Coaks) erlassenen Bestimmungen wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

Sanitätsangelegenheiten.

(Maßregeln in Ansehung der Choleragefahr.)

Der Bürgermeister Dr. Prix hat am 1. September l. J., sub Z. 134042, eine Kundmachung folgenden Inhaltes erlassen:

Zur Hintanhaltung der Einschleppung der Cholera aus verseuchten Gegenden ist die strenge Durchführung prophylaktischer Maßregeln unbedingt nothwendig. Es werden daher, obwohl der Gesundheitszustand in Wien vollkommen befriedigend ist, nachstehende Anordnungen behufs genauer Darnachachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Die Bewohner von Häusern, in welchen die Hochquellenleitung noch nicht besteht, werden aufgefordert, sich das zum Trinken und zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser aus dem nächstgelegenen öffentlichen Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung zu beschaffen und sich des Genusses von schlechtem oder bedenklichem Brunnenwasser zu enthalten. Sollte jedoch Brunnenwasser benützt werden müssen, so ist die Vorsicht zu beobachten, dass das Wasser vor dem Genusse abgekocht und dann abgekühlt werde.

2. Die P. T. Hauseigenthümer und Administratoren werden aufgefordert, für die vollkommene Reinhaltung des Inneren der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen. Auch ist alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

3. In allen Gebäuden, in welchen ein großer Zusammenfluss von Menschen stattfindet oder Passanten aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen, somit in großen Fabriksgebäuden, Polizei- und Gefangenhäusern, Spitälern, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationsgebäuden, in Hotels, stark besuchten Gast- und Kaffeehäusern, Massenquartieren, Kasernen, Schulen, öffentlichen Belustigungsorten, Theatern, Tanzlocalen 2c., ferner in allen Localitäten, worin Vieh geschlachtet wird oder in welchen sonst durch thierische oder pflanzliche Abfälle sich üble Gerüche entwickeln, ist die ausgiebigste Lüftung und Reinhaltung sämmtlicher Localitäten zu veranlassen.

4. Alle Hausbesitzer, Administratoren und Verwaltungen werden hiemit beauftragt, sämmtliche Aborte, Pissoire, Senkgruben, Schlachtlocale, Stallungen durch die von ihnen zu bestellenden Organe und mittelst der von ihnen beizustellenden Desinfectionsmittel täglich desinficieren zu lassen.

Zu dieser Desinfection ist eine Mischung von einem Theile roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser, und zwar für je zehn Personen täglich ein Liter dieser Lösung, oder phenylsaurer Kalk zu verwenden.

5. Das Hineinwerfen thierischer oder vegetabilischer Abfälle in Hauscanäle und Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende und möglichst rasche Entfernung aller organischen, fäulnißfähigen Abfallstoffe auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

6. Mist-, Dung- und Senkgruben müssen mit gut schließbaren Deckeln versehen sein und rechtzeitig geräumt werden. Derartige Gruben oder Ablagerungsplätze sind auch während der Benützung zu desinficieren und kann dies bei Dung- und Mistgruben auch durch Bestreuen mit Kalkpulver, welches nach dem Ablöschen des Ätzkalkes mit etwas Wasser gewonnen wird, vorgenommen werden.

Bei der Räumung sind dieselben ebenfalls zu desinficieren.

Fehlerhaft angelegte oder durchlässige Senkgruben sind vorschriftsmäßig herzustellen.

7. Die Verunreinigung der Straßen, Gassen, Plätze, Flussufer, der Baugründe u. s. w. durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie die Ableitung von faulenden oder fäulnißfähigen Substanzen ist verboten.

8. Die Überfüllung von Wohnräumen ist zu vermeiden.

9. Die Inhaber von Hotels, Herbergen oder sonstigen Unterkunftsorten für Fremde, sowie alle Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von dem Eintreffen solcher Personen, welche aus Russland, Deutschland oder Frankreich in Wien ankommen, sofort die schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar im I. Bezirke im Stadtphysikate im Rathhause, I., Liechtenfelsgasse 2, 3. Stiege, Hochparterre, in den Bezirken II, III, IV, VII, X, XI, XII, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, in den Bezirken V, VI, VIII, IX und XIV in der Kanzlei des Bezirksausschusses.

10. Die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen haben für die Reinhaltung und Desinfection der Bahnhöfe, der daselbst befindlichen Wartesäle und Restaurationen, sowie der Aborte und Pissoire zu sorgen.

11. In der Umgebung von Wasserentnahmstellen (Hausbrunnen, Ausläufe der Hochquellenleitung in und außer dem Hause) ist jede Verunreinigung durch Abfälle des menschlichen Haushaltes, insbesondere aber das Reinigen der Wäsche und der Hausgeräthe, sowie die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwasser in der Nähe von Wohnungen strengstens untersagt.

12. Die Ausstellung der Lebensmittel an und vor den Eingangsthüren und den Fenstern des Verkaufslocales ist nur dann geduldet, wenn diese Lebensmittel durch einen sicheren Glasverschluß vor Staub und Verunreinigung insbesondere durch Insecten geschützt sind.

Auch im Innern von Localitäten, in welchen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, feilgeboten oder aufbewahrt werden, müssen dieselben vor Verunreinigung und Zutritt von Fliegen 2c. in sicherer Weise geschützt sein.

Die städtischen Organe werden beauftragt, den genauen Vollzug dieser für das allgemeine Gesundheitswohl der Bewohner Wiens wichtigen Anordnungen strenge zu überwachen und es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Außerachtlassung derselben gegen die Säumigen oder Schuldtragenden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G. und V.-Bl. Nr. 45, und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen strafweise vorgegangen, eventuell auch die Ausführung dieser Maßregeln auf Kosten der verpflichteten Personen veranlasst werden würde.

* * *

Der k. k. n.-ö. Statthalter Graf Kielmansegg hat am 4. September 1892, sub Z. 51075, folgende Kundmachung, betreffend das Heranrücken der Choleragefahr und die Maßnahmen gegen die Cholera-Epidemie erlassen:

Da die Choleragefahr für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns nahegerückt ist, finde ich gemäß § 28 der vom hohen k. k. Ministerium des Innern am 5. August 1886, Z. 14067 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 45), erlassenen Cholera-Instruction, mit Beziehung auf § 2, lit. c des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68), nach Einvernehmung des k. k. n.-ö. Landessanitätsrathes, anzuordnen wie folgt:

§ 1. Zur entsprechenden und umsichtigen Durchführung aller nothwendigen localen Vorkehrungen ist in jeder Gemeinde aus den hierzu besonders geeigneten Ortsbewohnern und den im Orte ansässigen, zur Verfügung stehenden Ärzten und Technikern eine Sanitätscommission zu bilden, welche zur Anordnung, Überwachung und Durchführung der nöthigen Maßregeln ermächtigt ist.

Der Vorstand dieser Commission ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter. In größeren Orten ist die Gesundheitscommission in Sectionen zu theilen, welchen die Besorgung besonderer Arten der zu treffenden Vorkehrungen zuzuweisen ist. Die politischen Behörden haben den genauen Vollzug aller aus Anlass der Epidemie erlassenen Vorschriften und insbesondere die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die von den Sanitätscommissionen nothwendig befundenen Maßnahmen, insoferne sie sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze und der Cholera-Instruction, sowie dieser Verordnung bewegen, bei den Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung finden. Insbesondere haben die landesfürstlichen Bezirksärzte, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statut die Stadtärzte, die Verpflichtung, in den Gemeinden Nachschau zu pflegen, die Controle über die Ausführung der angeordneten Maßregeln mit allem Ernste zu üben und bei vorgefundenen Gebrechen entweder selbst sofort die Abhilfe anzuordnen oder, und zwar besonders in Fällen der Renitenz, die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Es ist wünschenswert, dass die landesfürstlichen Bezirksärzte, beziehungsweise die Stadtärzte, an den Sitzungen der Sanitätscommissionen ihres Amtssitzes und erstere auch, soferne dies thunlich oder gar nothwendig erscheint, an denen der Gemeinden des Bezirkes theilnehmen.

Unter der Leitung der Sanitätscommissionen haben die Gemeinden die nachfolgenden, theils vorbauenden, theils beim Ausbruche der Cholera nothwendigen Maßregeln auf das genaueste in Ausführung zu bringen.

I. Vorbauungsmaßregeln.

§ 2. Da die Entwicklung und Weiterverbreitung der Cholera überall dort begünstigt wird, wo Unreinlichkeit und sanitäre Übelstände einen fruchtbaren Nährboden für den Cholerakeim abgeben, so ist auf die Beseitigung dieser Übelstände vor allem das Augenmerk zu richten und die Herstellung gesundheitsgemäßer Verhältnisse mit allen Mitteln anzustreben. Es ist daher mit allem Nachdrucke zu veranlassen, dass bereits vor dem Auftreten der Seuche die Reinigung des Ortes vollzogen sei, damit beim Auftreten der ersten Cholerafälle, die stets eingeschleppt sind, dem Cholerakeime die günstigen Bedingungen zur epidemischen Ausbreitung entzogen seien. Demnach ist auf die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und fäulnisfähigen Substanzen zu dringen, sowie eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen, insbesondere der Schlächtereien durchzuführen, wobei, wenn die Ableitung der Abfallwässer nicht in genügender Weise geschehen kann, durch ausgiebige Wasserspülung in den gereinigten Abzugscanälen nachzuhelfen ist. Die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwässer in der Nähe von Wohnungen ist strengstens untersagt.

§ 3. Eine besondere Quelle der Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers und der Luft bilden die Aborte, Canäle, Senk- und Düngergruben. Es hat daher sofort in jeder Ortschaft eine den Ortsverhältnissen entsprechende, planmäßig anzuordnende und zu überwachende, regelmäßig zu wiederholende Räumung der sämmtlichen Aborte, Canäle und Düngergruben, Ställe und Jauchegruben, sowie die Durchspülung der Aborte und Canäle stattzufinden.

Fehlerhaft angelegte oder durchlässig befundene Senkgruben sind ordnungsmäßig herzustellen.

Misthaufen und Dungstätten sind derartig zu halten, dass die Verunreinigung des Bodens und insbesondere der Brunnen vermieden wird.

Die Ableitung von Jauche, menschlichen, thierischen oder gewerblichen Abfällen, sowie von Spülwasser auf die Straße oder in den Straßengraben ist sofort abzustellen, wo sich aber dieser Abstellung unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, hat die sorgfältigste Räumung und Reinigung täglich stattzufinden.

Die noch bestehenden Ablagerungsstätten, sowie die Senkgruben und Canäle sind unausgesetzt zu überwachen und ist der deponierte Inhalt mit Kalk und Erde zu bedecken.

Das Verbot der Verunreinigung fließender und stehender Gewässer ist streng zu handhaben, daher unter keinen Umständen zu dulden, dass Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder auf Dungstätten geschafft werden.

§ 4. Nach vollzogener Räumung und Reinigung ist die Desinfection mit einer Mischung aus einem Theil roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser vorzunehmen. Die Desinfection der öffentlichen Anstandsorte kann durch Aufstreuen von kräftigem Carbolkalk oder Chlorkalk erfolgen.

§ 5. In allen öffentlichen Gebäuden, in welchen ein großer Zusammenfluss von Menschen stattfindet oder Passanten aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen, somit in großen Fabriksgebäuden, Polizei- und Gefangenhäusern, Spitälern, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationsgebäuden, Hotels, stark besuchten Gast- und Kaffeehäusern, Massenquartieren, Kasernen, Schulen, öffentlichen Belustigungsorten, Theatern, Tanzlocalen, weiters Localitäten, in welchen Vieh geschlachtet wird, oder in welchen sonst durch thierische oder pflanzliche Abfälle sich üble Gerüche entwickeln, ist vor allem auf die ausgiebigste Lüftung und Reinhaltung zu sehen und die Desinfection fortgesetzt vorzunehmen.

§ 6. Sofort nach Veröffentlichung dieser Verordnung ist in allen Häusern, zunächst in stärker bewohnten und unsauberen, ferner in den Gasthöfen, Herbergen, Asylen und ähnlichen Unterkunftsräumen eine genaue sanitäre Inspection zu pflegen, auf die unverzügliche Beseitigung vorgefundener Missstände zu dringen und längstens innerhalb 14 Tagen durch eine Nachrevision sich die Gewissheit zu verschaffen, dass die Missstände behoben worden sind.

§ 7. Überfüllte Wohnräume sind unter voller Wahrung der humanitären Rücksichten soweit zu entleeren, bis der Belag thunlichst dem Luftbedürfnisse entspricht. Auf den Zustand der Gefangenhäuser und Arreste ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 8. Da die Verschleppung der Cholera vorzugsweise durch Reisende aus Orten, in welchen dieselbe herrscht, und deren Effecten, besonders durch mit Cholera-Entleerungen beschmutzte Wäsche erfolgt, so hat eine besonders genaue Beaufsichtigung der Hotels, Herbergen und sonstigen Unterkunftsorte für Fremde zu erfolgen und sind die Inhaber solcher Localitäten verpflichtet, über das Eintreffen solcher Fremden und deren Gesundheitszustand ohne Verzug der Ortsbehörde die Anzeige zu erstatten und vorkommende, verdächtige Erkrankungsfälle sofort zur Kenntnis dieser Behörde zu bringen.

Die Meldungsvorschriften sind demgemäß mit besonderer Strenge zu handhaben und Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden ankommen, der ärztlichen Untersuchung und Beobachtung, ihre verunreinigten Wäschestücke aber der Desinfection zu unterziehen.

Die Ortsbehörde hat dafür zu sorgen, dass Erkrankten die nöthige Unterkunft, Behandlung und Pflege gesichert, zugleich aber alles eingeleitet werde, was zur Tilgung des Ansteckungsstoffes und zur Verhinderung seiner weiteren Verschleppung erforderlich ist.

§ 9. Die Eisenbahnen haben für die Reinhaltung und Desinfection der Bahnstationen, der daselbst befindlichen Wartesäle und Restaurationen, sowie der Aborte und Pissoirs sowohl auf den Stationen als in den Bahnwagen zu sorgen und die Behörden haben die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen.

§ 10. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Wohnstätten der armen Bevölkerung zuzuwenden, vorzüglich aber jenen Häusern und Ortstheilen, welche bei früheren Epidemien von der Cholera besonders stark und häufig heimgesucht worden sind. Wohnungen, deren Benützung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind zu schließen und ihre Bewohner anderwärts entsprechend unterzubringen.

§ 11. Eine besondere Sorgfalt ist der Beschaffung von reinem Trink- und Brauchwasser zuzuwenden.

Die Lage und der Bauzustand der Brunnen, sowie die Beschaffenheit des Brunnenwassers ist auf das sorgfältigste zu prüfen, vorgefundene Übelstände sind sofort zu beseitigen; falls aber die Beseitigung unmöglich erscheint, ist die Benützung des Brunnens unmöglich zu machen. In der Nachbarschaft von Senk- und Jauchegruben und Aborten befindliche Brunnen sind sofort zu schließen.

In der Umgebung von Wasserentnahmestellen ist jede Verunreinigung, namentlich durch die Abfälle des menschlichen Haushaltes, insbesondere das Waschen der Wäsche und der Hausgeräthe untersagt.

Zwingt die Wasserarmut eines Ortes zur Benützung bedenklichen Brunnenwassers, so sind die Bewohner anzuweisen, dasselbe erst nach dem Kochen und Wiedererkalten zu benützen.

§ 12. Es wird allen betheiligten Organen zur strengsten Pflicht gemacht, die Vorschriften über die Lebensmittelpolizei im ausgedehntesten Maße zu handhaben und gegen jede diesfällige Übertretung strafweise vorzugehen, wenn solche Vorgänge sich nicht etwa zur strafgerichtlichen Behandlung eignen; nach Umständen ist der betreffende Gewerbebetrieb sogleich einzustellen.

Der Hausierhandel mit Lebensmitteln ist strengstens zu überwachen, die Zuwiderhandelnden sind mit aller Strenge zu bestrafen, nach Umständen kann ein solcher Handel ganz eingestellt werden.

Die Ausstellung der Lebensmittel an und vor den Eingangsthüren und den Fenstern des Verkaufslocales darf nur dann geduldet werden, wenn dieselben durch einen sicheren Glasverschluss vor Staub und Verunreinigung geschützt sind. Die Verkaufslocale selbst sollen nicht unmittelbar mit Wohnräumen in Verbindung stehen, am wenigsten aber dürfen letztere selbst zur Vorräthighaltung von Victualien verwendet werden.

§ 13. Dem Armenwesen haben die Gemeinden und deren Sanitätscommission eine erhöhte Sorgfalt angedeihen zu lassen und ist daher beizeiten zu erforschen, ob nicht die Armenversorgung eine mangelhafte sei, ob es an den erforderlichen Mitteln oder an deren richtiger Verwendung fehle, ob nicht durch Sammlungen, durch einen Appell an bekannte Wohlthäter und an humanitäre Vereine oder durch Gründung eigener Vereine die Noth der Armen zu lindern sei.

§ 14. Die Gemeinden haben sofort Absonderungslocale (Nothspitäler) für Kranke, die in ihren Wohnungen nicht die nöthige Pflege finden oder mit Rücksicht auf die übrigen Wohnungsgenossen unter denselben nicht belassen werden dürfen, sowie Unterkunftslocale für zu delogierende Gesunde beizustellen und mit allem Nöthigen zu versehen, insbesondere auch für ein hinreichendes, brauchbares Wartepersonale zu sorgen und dessen Entlohnung festzustellen.

Das Nothspital muss eine möglichst freie, gesunde Lage haben und dem größeren Verkehre entrückt, aber doch auch nicht für den Transport zu entlegen sein. Wohnparteien dürfen sich darin nicht befinden. Es muss die nöthigen Einrichtungen und Geräthe zur Desinfection der Kranken, ihrer Kleider und Effecten, sowie der Wäsche und Entleerungen entweder selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe enthalten. In Aborte und Canäle, welche mit Wohngebäuden in Verbindung stehen, dürfen die Entleerungen nur im desinficierten Zustande entfernt werden.

Gemeinden, in deren Gebiete eine Eisenbahnstation liegt, haben dieses Nothspital auch zur Aufnahme jener Reisenden bereit zu halten, welche wegen Cholera-Erkrankung auf der Fahrt auswaggoniert werden.

Cholerakranke dürfen im allgemeinen nur in den für dieselben bestimmten Spitälern in Pflege genommen werden.

Wenn Cholera-Erkrankungen in gewöhnlichen Spitälern oder in anderen Humanitätsanstalten auftreten, sind die betreffenden Individuen, insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten, z. B. Irrenanstalten, durch die Behörden besondere Maßnahmen getroffen sind, gleichfalls in die Cholerаspitäler zu bringen.

Den von den Gemeinden rechtzeitig errichteten Cholera-Nothspitälern kann für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

§ 15. Die Gemeinde hat für den genügenden Vorrath an Desinfectionsmitteln und in größeren Städten für die Errichtung von öffentlichen Desinfectionsanstalten unverzüglich zu sorgen.

Bei Armen ist die Desinfection auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

§ 16. Alle Massenansammlungen sind zu vermeiden und sind alle jene Localitäten, in welchen ein stärkeres Zusammenströmen von Menschen stattfindet, einer besonderen sanitätspolizeilichen Überwachung zu unterstellen.

II. Maßregeln bei ausgebrochener Cholera.

§ 17. Sobald in einem Orte der erste Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Gemeindevorsteher hievon der Bezirkshauptmannschaft telegraphisch, oder falls dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten. Zugleich hat der Ortsvorstand die unverzügliche Einberufung der Sanitätscommission zu veranlassen und das Nöthige betreffs der Isolierung des Kranken ꝛc. einzuleiten. In Gemeinden mit eigenem Statute ist dieser Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige an die politische Landesbehörde nachzukommen.

Der Bezirksarzt hat sich sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle zu begeben. Bestätigt sich der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nöthigen Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

§ 18. Es ist von der größten Wichtigkeit, die allerersten Cholerafälle richtig zu erkennen, weil durch unrichtige Diagnosen einerseits die beste Zeit zum Einleiten der erforderlichen Maßregeln verloren geht, andererseits aber auch, wenn kein wirklicher Cholerafall vorlag, eine ganz ungerechtfertigte Aufregung der Bevölkerung und ein nutzloses Aufgebot von Maßnahmen vermieden werden kann. Bei den ersten Erkrankungen an Cholera und bei allen choleraverdächtigen Erkrankungen ist die bacteriologische Untersuchung womöglich der Dejecte des Lebenden, im Falle des tödtlichen Ausganges aber unter allen Umständen die des Dünndarminhaltes, sowie die sanitätspolizeiliche Obduction einzuleiten, beziehungsweise vorzunehmen.

§ 19. Sobald in einem Orte ein Cholerafall festgestellt ist, tritt für jeden Inhaber (Eigenthümer oder Mieter) einer Wohnung die Verpflichtung ein, der Gemeindebehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, sobald unter den Wohnungsgenossen ein Cholerafall vorkommt.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch dem behandelnden Arzte. Die Gemeindebehörde hat die Ortsbewohner von dieser Verpflichtung in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und ist über diese Verlautbarung eine schriftliche ämtliche Bescheinigung auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Landesbehörde einzusenden.

Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht muss mit allem Nachdruck gewirkt werden und ist jede Unterlassung im Sinne der hohen Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

§ 20. Jeder Arzt ist verpflichtet, außer der Erkrankung auch die Genesung, Spitalsabgabe oder den Tod des Behandelten der Behörde anzuzeigen.

§ 21. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen sind Zusammenstellungen nach dem vom hohen Ministerium des Innern vorgezeichneten und mit Statthalterei-Kundmachung vom 19. Juli 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41, republicierten Muster anzulegen, welche in Wien von den betreffenden städtischen Ärzten der Bezirke zu verfassen und täglich um 6 Uhr abends abschließen, längstens bis 8 Uhr des nächsten Morgens aber von der Sanitätscommission unter deren Mitfertigung und sammt den Einzelnanzeigen an das Stadtphysikat einzusenden sind.

Der Wiener Magistrat hat die vom Stadtphysikate aus diesen Zusammenstellungen zu verfassenden numerischen Ausweise längstens bis 12 Uhr mittags in das Sanitäts-Departement der k. k. nied.-österr. Statthalterei zu senden.

In den Ortschaften außerhalb Wiens hat die Verfassung der Zusammenstellungen wöchentlich, u. zw. von 12 Uhr nachts des Samstags bis dahin der nächsten Woche zu erfolgen, wenn nicht wegen größerer Intensität der Epidemie eine kürzere Frist besonders angeordnet wird. Diese Verfassung obliegt dem Gemeindearzte, die Einsendung aber der Sanitätscommission, welche die Zusammenstellung mitzufertigen hat; die Einzelnanzeigen sind vor Constatierung der Epidemie im Orte sofort an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (in Städten mit eigenem Statute an den Stadtrath) und von dieser an die k. k. nied.-österr. Statthalterei einzusenden, nach constatierter Epidemie aber der wöchentlichen Zusammenstellung beizuschließen.

Der k. k. Bezirksarzt, beziehungsweise der Stadtarzt, besorgt die Verfassung des Summariums nach Gerichtsbezirken und Gemeinden und in letzteren nach der zeitlichen Reihenfolge der Constatierung.

Diese Bezirkssummarien sind ohne Verzug an das Sanitäts-Departement der k. k. nied.-österr. Statthalterei einzusenden.

§ 22. Die Gemeindeärzte haben auf das häufigere Vorkommen von Cholerafällen in einzelnen Häusern ein besonderes Augenmerk zu richten, damit sofort das Geeignete veranlasst werden kann. Auch ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Erhebung der ätiologischen Momente zu verwenden und sind der Ursprung, Gang, die Verbreitungsweise der Epidemie, ihr Festsetzen in bestimmten Orten, Häusergruppen und Häusern, sowie die hierbei mitwirkenden Umstände genau zu verfolgen.

§ 23. Die Cholerakranken sind in ihren Wohnungen zu isolieren. Falls ungünstige häusliche Verhältnisse die Isolierung nicht ermöglichen, ist die Ueberführung des Kranken in das Nothspital zu bewirken; liegen die Umstände derart, dass die sanitären Interessen besser gewahrt werden, wenn der Kranke in der Wohnung belassen wird, so ist für die Delogierung der Gesunden zu sorgen.

§ 24. Zum Krankentransporte dürfen dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke nicht benützt werden. Hat eine solche Benützung dennoch stattgefunden, so ist das Gefährte zu desinficieren.

§ 25. Personen, welche mit Cholerakranken, deren Effecten oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen sind und sich mit den Ausleerungen derselben beschmutzt haben, sollen, bevor sie mit anderen Menschen in Verkehr treten, sich einer sorgfältigen Reinigung unterziehen und insbesondere, bevor sie etwas genießen, ihre Hände mit Carbollösung desinficieren.

§ 26. In Räume, wo sich Cholerakranke befinden, dürfen Lebensmittel nur für letztere gebracht werden; Essen und Trinken in diesen Räumen ist seitens Gesunder zu vermeiden. Hierüber sind sowohl die Angehörigen des Kranken, wie dessen Wärter und sonstige Personen, welche mit dem Kranken in Verkehr kommen, das Dienstpersonale ꝛc. zu belehren.

§ 27. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection und Reinigung der Kleider, Wäsche und Betten der Kranken und Verstorbenen zu widmen. Vor erfolgter Desinfection dürfen aus den Krankenräumen keinerlei Gegenstände entfernt werden und ist hierauf umso strenger zu bestehen, als durch das Verbringen solcher Gegenstände in andere Orte am häufigsten die Seuche verschleppt wird.

Vor allem sind die Wäscherinnen anzuweisen, dass sie Wäsche von Cholerakranken, sowie Wäsche von Fremden während der Cholerazeit nie anders als in desinficiertem Zustande zur Reinigung übernehmen, und sind dieselben insbesondere zu verpflichten, dass sie derartige Wäsche in besonders hiefür bestimmten Behältern transportieren und deren Reinigung abgesondert von jeder anderen Wäsche vornehmen.

Waschanstalten sind diesbezüglich polizeilich zu überwachen.

§ 28. Die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen im nicht desinficierten und ungereinigten Zustande aus dem Choleraorte ist verboten. Die Empfänger solcher Gegenstände sind aufmerksam zu machen, dieselben nicht in Gebrauch zu ziehen, bevor sie sich nicht von der bewirkten Desinfection und Reinigung Gewissheit verschafft oder letztere zur größeren Sicherheit veranlasst haben.

Das Einsammeln und der Transport von Hadern, abgetragenen Kleidern und dergl. in Choleragegenden ist für die Dauer der Epidemie verboten.

§ 29. Wohnräume, in welchen Cholerakranke verweilt haben, sind, sobald deren Benützung aufgehört hat, der sorgfältigsten Desinfection, Reinigung und Lüftung zu unterziehen, bevor sie von Gesunden wieder bezogen werden.

§ 30. Während des Herrschens der Cholera in einem Orte dürfen in demselben und seiner Umgebung keinerlei Veranstaltungen getroffen werden, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen in und nach diesem Orte zur Folge haben.

Festlichkeiten, Processionen, Volksversammlungen, Jahrmärkte u. dgl. abzuhalten, Vergnügungszüge zu veranstalten, ist verboten.

§ 31. Unter Umständen sind die Schulen in Choleraorten zu schließen. Jedenfalls sind außerhalb derselben wohnende schulpflichtige Kinder vom Schulbesuche in Choleraorten auszuschließen, desgleichen dürfen Kinder aus Choleraorten zum Schulbesuche in einem noch unverseuchten Orte nicht zugelassen werden.

§ 32. Choleraleichen sind thunlichst bald nach vorgenommener Todtenbeschau aus dem Sterbehause zu entfernen. Die Schaustellung von Choleraleichen ist verboten, desgleichen der Zutritt Leidtragender in die Sterbewohnung; die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken.

In Orten, wo Leichenbeisetzkammern fehlen, sollen provisorische auf den Friedhöfen errichtet werden.

Für Ortschaften, die keinen eigenen Friedhof haben und deren gewöhnlicher Begräbnisplatz, ohne andere Ortschaften und frequente Straßen zu passieren nicht erreichbar oder zu entlegen ist, muss ein Cholera-Friedhof ausgemittelt und angelegt werden.

Die Überführung von Choleraleichen in auswärtige Orte ist während der Dauer der Epidemie und nach deren Erlöschen nicht zulässig.

§ 33. Die Sanitätscommissionen haben während des Herrschens der Epidemie ihre Thätigkeit mit umso größerem Eifer fortzusetzen.

Sie haben insbesondere für die Assanierung des Ortes und die möglichste Behebung der Ursachen, welche zur Bildung von Choleraherden Veranlassung gegeben haben oder geben können, zu sorgen.

Namentlich ist auch darauf zu sehen, dass bei herrschender Epidemie die Räumung der Senkgruben auf das Nothwendigste beschränkt, deren Überlaufen verhindert, und dass der ausgehobene Unrath nur entfernt von Wohngebäuden und Wasserbehältern auf Feldern deponiert und verscharrt werde; ferner, dass aus dem Untergrunde eines Choleraortes geschöpftes Wasser, wo Wasserleitungen zugebote stehen, nicht benützt, der Brunnen eines Hauses, in welchem Cholera auftritt, aber gesperrt werde.

Dem öffentlichen Verkehre zugängliche Aborte und Bedürfnisanstalten, deren Benützung durch Cholerakranke oder mit Choleradiarrhöe behaftete Personen zu besorgen steht, sind einer regelmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Tritt ein Cholerafall bei dem Inhaber eines Verkaufsgeschäftes auf, so ist darauf zu dringen, dass der Verkäufer mit der Krankenstube durchaus keinen Verkehr pflege; ist dies nicht zu verhindern, so ist das Verkaufslocale zu schließen.

§ 34. Die Sanitätscommission hat weiters dafür zu sorgen, dass es den an der Cholera Erkrankten weder an der Unterkunft, noch an der ärztlichen Hilfe und Pflege gebricht.

Große industrielle Unternehmungen, welche eine solche Zahl von Arbeitern beschäftigen, dass die Gemeinde zur Unterbringung und Behandlung der Erkrankten nicht verhalten werden kann, sind zur Errichtung eigener Choleraspitäler mit genügender Bettenzahl auf ihre Kosten aufzufordern.

In Gemeinden, in denen kleinere Truppenabtheilungen stehen, wo es sonach im gemeinsamen Interesse gelegen ist, dass nicht ein besonderes Militär-Choleraspital errichtet werde, soll dahin gewirkt werden, dass sich die Gemeinden zur Aufnahme erkrankter Militärs in ihre Choleraspitäler gegen Vergütung der entfallenden Verpflegskosten durch das Militärärar bereit erklären, insolange nicht die Zahl der Erkrankungen und der eigene Bedarf der Gemeinde dies unmöglich macht.

§ 35. Stellt sich mit Rücksicht auf die Zahl der Kranken und den Mangel ärztlicher Hilfe die Entsendung eines Epidemiearztes als nothwendig heraus, so ist schleunigst das diesfällige Ansuchen an die politische Bezirksbehörde zu stellen.

Die Gemeinden haben den so entsendeten Ärzten mindestens eine anständige Unterkunft zu beschaffen; bei auswärtiger Verwendung ist ihnen das nöthige Fuhrwerk zur Hin- und Rückfahrt von den verpflichteten Privaten oder Gemeinden beizustellen.

§ 36. Den an der Cholera erkrankten Armen ist die ärztliche Hilfe und der Arzneibezug unentgeltlich auf Kosten der verpflichteten Gemeinde oder des betreffenden Armenfondes zu gewähren.

In Orten, in denen die armenärztliche Behandlung durch eigene Sanitäts-Organe besorgt wird, sind auf die Dauer der Epidemie alle zur Krankenbehandlung berechtigten Ärzte ermächtigt, cholerakranken Armen auf Kosten der betreffenden Fonde unter Einhaltung der Ordinationsnorm zu ordinieren.

§ 37. Für die Armenkrankenbehandlung in Wien ist das gesammte hiezu berufene öffentlich angestellte Sanitätspersonale (hievon jedoch die k. k. Armenärzte

nur insolange, als dieselben nach der Vereinbarung der k. k. Statthalterei mit dem Bürgermeister von Wien vom 1. December 1891, § 6, überhaupt noch bestehen, ebenso die k. k. Polizeiärzte und die polizeiärztlichen Functionäre nur solange, als sie noch bei der Armenkrankenpflege mitzuwirken haben), endlich aber die an deren Stelle seinerzeit von der Gemeinde Wien zu bestellenden Ärzte in Reviere zu vertheilen, um innerhalb derselben die Armenbehandlung zu besorgen. Zeigen sich einzelne solche Bezirke in Bezug auf das Flächenausmaß oder die Dichtigkeit der Bevölkerung zu groß, so sind dieselben abzutheilen und eigene Aushilfs-Armenärzte zu bestellen.

Die Revierärzte haben nebst der Armenbehandlung auch die Überwachung der Ausführung der sanitären Anordnungen zu besorgen.

§ 38. „Zur Erzielung des nothwendigen raschen Medicamentenbezuges haben die Ärzte während der Dauer der Epidemie die nothwendigsten gegen die Cholera zu verwendenden Medicamente mit sich zu führen, um sie bei dringendem Bedarfe selbst zu dispensieren. Die Inhaber von öffentlichen und Hausapotheken, sowie die dispensierenden Ärzte haben die für Cholerakranke bestimmten Medicamente sofort ohne Anstand, mit Vorbehalt ihrer Ersatzansprüche zu erfolgen.

III. Desinfectionsvorschriften.

§ 39. Bei der Desinfection der durch Choleradejecte verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenstände ist in folgender Art vorzugehen.

Die Entleerungen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen sind, soweit man derselben habhaft werden kann, mit einer fünfpercentigen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, dass sie mindestens den fünften Theil der Entleerung beträgt. Am sichersten ist es, die Carbollösung in den Nachttopf oder das Becken, mit welchem die Entleerung aufgefangen wird, zu geben, damit die Dejecte sofort in die Carbollösung hineinfallen. Die ungefähr fünfpercentige Carbollösung wird durch Mischung von einem Maßtheil gereinigter zerflossener Carbolsäure mit 18 Maßtheilen Wasser hergestellt. Zur Desinfection der Aborte und Nachttöpfe kann auch rohe Carbolsäure verwendet werden; von derselben sind jedoch mindestens zwei Theile auf 18 Theile Wasser erforderlich.

§ 40. Die mehrfach empfohlene Verwendung von Sublimat ist ungeachtet der sehr energischen Wirkung dieses Mittels auf Bacterienculturen aus dem Grunde weniger sicher, weil dasselbe einerseits beim Zusammentreffen mit einer großen Anzahl organischer Körper und insbesondere der eiweißartigen, feste Verbindungen eingeht, die keine, oder wenig desinfectorische Eigenschaften haben, anderseits in Gefäße gebracht, welche Metallbestandtheile enthalten, eine Zersetzung erfährt und dadurch unwirksam wird; endlich weil die höchst giftigen Eigenschaften des Sublimates es nicht zulassen, dasselbe Unerfahrenen in die Hand zu geben.

§ 41. In den Krankenstuben ist ein Kübel bereit zu halten, der fünfpercentige Carbollösung enthält, in welchen die mit Ausleerungen besudelte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen und zum Zwecke der vollständigen Desinfection mindestens zwölf Stunden zu belassen ist. Von der Carbollösung ist so viel nachzugießen, dass die Wäschestücke vollständig von derselben bedeckt bleiben. Erst nach dieser Zeit dürfen dieselben der Waschanstalt zur Reinigung übergeben werden.

§ 42. Kleidungsstücke, sowie Betten und andere Effecten, für welche diese Art der Behandlung nicht anwendbar ist, sind in eigenen Apparaten mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. Größeren Orten ist die Beistellung von zu diesem Zwecke construierten transportablen Apparaten zu empfehlen, so dass die Desinfection im Hofraume des Cholerahauses selbst vorgenommen und die Verbringung der zur Desinfection bestimmten Gegenstände in das Desinfectionslocale vermieden werden könnte.

Wo derartige Apparate fehlen, ist ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchen die Objecte eingehängt oder auf eine Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welchem der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird. Der obere Theil des Behälters ist mit einem dichtschließenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt. Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringbarkeit der Objecte ab. Kleider müssen mindestens eine Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen mindestens zwei bis drei Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben. Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf der Lüftung auszusetzen und nach dem Trocknen auszufolgen. Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein größerer Waschkessel oder eine Destillierblase nach Abnahme des Helmes verwendet werden, über welchen ein Holzfass, das dicht an den Kessel anschließt, als Desinfectionsraum gestellt wird. Der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden ersetzt. In den oberen Boden ist ein großes Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes angebracht, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich durch die Temperatur des entweichenden Dampfes, die bei 100 Grad Celsius liegen muss, zu versichern, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet werden.

Bettstroh, Seegras und sonstige Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen, statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, bei der sie gleichfalls unbenützbar würden.

Die Leib- und Bettwäsche und Kleidung jener Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, ist in derselben Weise wie jene der Cholerakranken zu behandeln.

Solche Gegenstände, welche ohne eingreifende Schädigung weder mit heißen Dämpfen, noch mit Carbollösungen oder anderen wirksamen Mitteln zu desinficieren sind, wie Möbelpolster, Canapees, Wagen, die zum Transporte Cholerakranker gedient haben, sind längere Zeit außer Gebrauch an einen warmen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort zu stellen, wenn nicht die Entfernung der Überzüge und deren Behandlung mit Desinfections- und Reinigungsmitteln sich als zweckmäßig herausstellt.

Mit den Ausleerungen verunreinigte Fußböden, Holzwände und derlei Möbel sind mit Lappen, welche mit fünfpercentiger Carbollösung durchfeuchtet sind, abzuwaschen.

Die benützten Lappen sind zu verbrennen.

§ 43. Die Wohnzimmer, in welchen Cholerakranke gelegen sind, sind zu räumen, die Wände mit Kalk zu tünchen und dann einige Tage bis zum völligen Austrocknen zu lüften. Eventuell ist das Austrocknen durch starkes Heizen zu unterstützen.

§ 44. Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder deren Effecten zu thun hatten, müssen sich unmittelbar darauf mit fünfpercentiger Carbollösung, hierauf mit Seife und schließlich abermals mit einem Desinfectionsmittel die Hände und sonstige beschmutzte Körpertheile gründlich waschen und reinigen.

§ 45. Die zur Desinfection vorgeschriebene Carbollösung ist unter Leitung und Aufsicht des Arztes herzustellen, oder aus Fabriken unter Garantie des geforderten Gehaltes, oder aus Apotheken zu beziehen; im letzteren Falle darf nicht der in der Arzneitaxe festgesetzte Preis, der nur für die Carbolsäure als Arzneimittel gilt, angerechnet werden, sondern muss sich der Apotheker mit dem üblichen Marktpreise begnügen.

§ 46. Die Leichen dürfen nicht gewaschen, sondern nur in ein mit fünfpercentiger Carbollösung durchtränktes Leintuch gewickelt in den Sarg gelegt werden.

§ 47. Zur Desinfection aller dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Aborte, sowie derjenigen der Cholerahäuser ist rohe Carbolsäure zu verwenden. Die jeweilig entleerten Abtrittsbehälter sind mit einer Mischung aus einem Theil roher Carbolsäure und neun Theilen Wasser zu beschütten, derart, dass etwa der fünfte Theil des Rauminhaltes damit gefüllt ist. Bei eintretendem Mangel an Carbolsäure wird zur Desinfection der Aborte Eisenvitriol oder, wo es leicht aus Bleichkalkfabriken erhaltbar ist, Chlormangan zu verwenden sein. Von diesen Salzen ist soviel zur Desinfection der Aborte zu nehmen, dass der Senkgrubeninhalt stets eine saure Reaction behält. Man rechnet auf Person und Tag etwa 25 bis 30 g. Eine besondere Aufmerksamkeit ist nebst der Desinfection der Reinhaltung der Aborte und deren Lüftung zuzuwenden. Zur Spülung der Aborte und insbesondere zur Ausspülung des Trichters kann auch die sogenannte „Wiener Lösung" verwendet werden, bestehend aus 100 g roher Carbolsäure und 200 g Eisenvitriol in 2 l heißem Wasser aufgelöst. Es ist zu bemerken, dass die desinfectorische Wirkung der Metallsalze eine geringe ist, dass sie aber wirksamer die Entwicklung des widerlichen Geruches durch Bindung der bei der Fäulnis entstehenden flüchtigen Zersetzungsproducte hindern, als dies die Carbolsäure zu bewirken vermag.

§ 48. Die Desinfection von Anstandsorten kann auch durch Aufstreuen von kräftigem Chlorkalk vorgenommen werden. Gleichzeitig Carbolsäure in Anwendung zu bringen, wäre deshalb zweckwidrig, weil diese Körper auf einander eine chemische Wirkung ausüben und das gebildete Product einen höchst widerwärtigen Geruch besitzt, der an Gegenständen hartnäckig anhaftet und selbst durch ausgiebige Lüftung nicht zu beseitigen ist.

Das Desinficieren mit gasförmigen Mitteln, vor allem das Ausschwefeln der Aborte und Krankenräume, die Chlorräucherungen und die neuestens empfohlene Entwicklung von Bromdampf hat sich als unsicher, meist sogar als wirkungslos erwiesen.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass in jeder von der Epidemie betroffenen Gemeinde der nöthige Vorrath an Desinfectionsmitteln stets vorhanden sei.

IV.

§ 49. Eine für alle Schichten der Bevölkerung fassliche und angemessene Belehrung, sowie Anleitung über das Verhalten während der Cholerazeit wird abgesondert zur Verlautbarung gelangen.

§ 50. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

* * *

(Städtisches Donaubad.) Badesaison 1892.

Das städtische Donaubad wurde in der diesjährigen Badesaison von 69.125 Badenden besucht, welche sich vertheilen:

Auf das Schwimmbassin	I. Classe	5.515	Personen
	II. „	7.345	„
auf die Vollbäder . . .	I. Classe	10.568	„
	II. „	45.609	„
auf die Separatbäder		88	„
	Zusammen .	69.125	Badende.

Hievon badeten:

			Männer	Frauen	Zusammen
Vom 29. Mai	bis 15. Juni	. . . .	1.257	268	1.525
„ 16. Juni	„ 30. Juni	. . . .	3.290	1.089	4.379
„ 1. Juli	„ 15. Juli	. . . .	8.439	3.965	12.404
„ 16. Juli	„ 31. Juli	. . . .	4.145	2.433	6.578
„ 1. August	„ 15. August	. . . .	4.693	2.966	7.659
„ 16. August	„ 31. August	. . . .	23.670	11.924	35.594
„ 1. Septbr.	„ 11. Septbr.	. . . .	508	478	986
		Summen .	46.002	23.123	69.125

Die größte Tages-Frequenz war am 21. August mit 5.452 Badenden. Eintrittskarten sind 643 ausgegeben und 2.136 Schwimmlectionen ertheilt worden.

Vom 9. bis 14. Juni war die Anstalt wegen Hochwasser geschlossen.

Gewerbeangelegenheiten.

Gewerbeanmeldungen vom 5. September 1892.

(Fortsetzung.)

Berté Emil — Verkauf von Büchern und Musikalien — II., k. k. Prater, Ausstellung.

Matzner Franz — Buch- und Musikalienhandel — XVII., Hernals, Kirchengasse 45.

Friedl August — Commissionswarenhandel — VII., Mariahilferstraße 18.

Rosenthal Josef Victor — Commissionswarenhandel — VII., Mariahilferstraße 18.

Fink Eduard — Druckschrift-Herausgeber — III., Beatrixgasse 3..

Woerl Leo — Druckschrift-Herausgeber — I., Spiegelgasse 12.

Gensthaler Elisabeth — Einspännergewerbe (Fortbetrieb) — VII., Neubaugasse bei Nr. 1.

Dutz Josef — Fächermaler — V., Wimmergasse 5.

Přibil Franz — Fleischhauergewerbe — III., Vor der Marxer-Linie, Schweineschlachtbrücken.

Furtner Karl — Fleischhändler — III., Großmarkthalle.

Haslinger Anton — Fleischselcherwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Lobenhauerngasse 39.

Huka Anna — Fleischverschleiß — III., Neulinggasse 10.

Schuster Josef — Fleischverschleiß — V., Hundsthurmerplatz (Verkaufsstand).

Bidlo Franz — Selchwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Rötzergasse 35.

Dlugogenski Victor — Aufstellung eines Phonographen — II., k. k. Prater, Ausstellung.

Heller Eisig vel Ignaz — Friseurgewerbe — II., Malzgasse IV.

Einfalt Franz — Gastgewerbe (Pacht) — XVIII., Währing, Neuwaldeggerstraße 33.

Neuberger Johann — Gastwirt — IV., Starhemberggasse 9.

Wiesböck Franz — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 13.

Groblschegg Katharina — Hausierhandel mit Geflügel — VI., Windmühlgasse 115.

Döbbel Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — II., k. k. Prater, Ausstellung.

Drucker Ignaz — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Hernals, Kircheng. 32.

Grießer Johanna — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Landongasse 16.

Honis Thomas — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Gürtelstraße 50.

Neumann-Kohner Gisela — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Serviten-gasse 21.

Nothhaft Anton — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Sophienbrückeng. 5.

Racek Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Tichtelgasse 15.

Rauch Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Steinergasse 11.

Sauter Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Liechtensteinstraße 104.

Schindler Adolf — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Zentagasse 8.

Stanek Anton — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Gschwandnergasse 15.

Victoris Friederike — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Jahngasse 24.

Waßmuth Katharina — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Kirchengasse 36.

Wögerth Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Bonygasse 21.

Würth Christoph — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Novaragasse 53.

Ehfrank Michael — Gewürzhandel — V., Wehrgasse 9.

Kudera Karl — Handschuhmacher — XVII., Hernals, Annagasse 44.

Burecek recte Purecek Anton — Kleidermacher — III., Kolonitzgasse 7.

Hölzl Josef — Kleinfuhrwerk — XIII., Ober-St. Veit, Maxia Theresien-straße 16.

Karinger Johann — Kleinfuhrwerk — XIII., Unter-St. Veit, Kircheng. 23.

Schuch Bertha — Kravatten-Erzeugung — XVII., Hernals, Kircheng. 6.

Kraus Leopold — Kürschnergewerbe — XVII., Hernals, Karlsgasse 14.

Tröger Marie — Verschleiß von Kurzwaren — III., Schimmelgasse 3.

Matzner Franz — Leihbibliothek — XVII., Hernals, Kirchengasse 45.

Ohly Albert — Marktvictualienhandel — III., Augustinermarkt.

Warmuth Francisca — Marktvictualienhandel — III., Augustinermarkt.

Aigner Karoline — Milch- und Gebäck-Verschleiß — IV., Hauptstraße 83.

Bauer Marie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — III., Hetzgasse 38.

Eisenbauer Marie — Milchhandel — XV., Fünfhaus, Victoriagasse 3.

Faber Marie — Milch-Verschleiß — V., Matzleinsdorferstraße 64.

Schäffer Emilie — Milch-Verschleiß — VII., Schottenfeldgasse 93.

Weiner Johanna — Papier- und Schreibrequisiten-Verschleiß — XVII., Hernals, Rosensteingasse 33.

Novotny Leopoldine — Pfaidlerei — V., Kettenbrückengasse 21.

Wichtel Francisca — Pfaidlergewerbe — XIII., Penzing, Poststraße 58.

Trautmann H. — Verkauf von präparierten Pflanzen — II., k. k. Prater, Rotunde.

Kučera Ignaz — Verschleiß von Pfeifen — II., Nestroygasse 7.

Frey Josefine — Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen — IV., Favoritenstraße 17.

Rindskopf Paul — Provisionsagent — II., Czerningasse 9.

Bubenik Kaspar — Schuhmacher — V., Krongasse 14.

Glaßneck Martin — Schuhmacher — XVII., Hernals, Weinhauserstr. 33.

Mayer Franz — Schuhmacher — XVII., Hernals, Leitermayergasse 22.

Langer Ernst — Spengler — V., Pilgramgasse 24.

Weiß Marie — Spirituosenhandel — II., Obere Augartenstraße 70.

Peroutka Josef — Tischlergewerbe — VI., Bienengasse 6.

Zug Karl — Tischlergewerbe — II., Schüttelstraße 53.

Bruckmann Mathilde — Trödlerin — XV., Fünfhaus, Turnergasse 25.

Kallmann Rosalia — Trödlergewerbe — VII., Mariahilferstraße 120.

Ottken Karl — Vereinsagentie — XVIII., Währing, Martinsstraße 97.

Ambros Julie — Victualien-Verschleiß — IV., Klagbaumgasse 2.

Frey Josefine — Victualienhandel — XIII., Penzing, Tegetthoffstraße 23 a.

Samek Magdalena — Victualien-Verschleiß — III., Stammgasse 6.

Orbes Andreas — Wäscheputzer — XVII., Hernals, Frauengasse 8.

Maresch Theresia — Wein- und Brantweinhandel — XVII., Hernals, Alsbachstraße 47.

Lots Regine — Zeitungs-Verschleiß — III., Salmgasse 16.

Schindler Hans — Zimmermaler — V., Reinprechtsdorferstraße 27.

Szücs Emma — Zuckerbäckergewerbe (Fortbetrieb) — I., Schottenring 9.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 6. September 1892.

Hammerschlag Dr. Paul — Hof- und Gerichtsadvocat — I., Bräunerstr. 9.

Kozič Dr. Karl v. — Advocat — I., Bräunerstraße 10.

Kratter Dr. Friedrich R. v. — Advocat — I., Habsburgergasse 9.

Schlesinger Dr. Richard — Hof- und Gerichtsadvocat — I., Nibelungen-gasse 10.

Ulbnig Dr. Richard — Advocat — I., Kohlmarkt 5.

Schaumburg-Fleischer Wolfgang — Buchhandel — I., Wollzeile 29.

Kautz Josef — Decorationsmaler — VIII., Blindengasse 12.

Friedl Barbara — Einspännergewerbe — XIV., Rudolfsheim, Schweglerstr.

Hofmeister Ignaz — Fisch- und Krebsenhandel — I., Fischmarkt.

Söllner Anna — Gast- und Schankgewerbe (Fortbetrieb) — XV., Fünf-haus, Osterleingasse 6.

Aufreither geb. Marschall Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Höfergasse 1.

Hornov Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Theresiengasse 68.

Janota Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Zinkgasse 13.

Fürst Johann — Graveurgewerbe — VI., Liniengasse 6.

Meißl Anton — Kaffeesieder — II., Kleine Schiffgasse 2.

Kargel Johann — Kleinfuhrgewerbe — XVIII., Währing, Wienerstr. 48.

Herout Antonia Anna — Butter- und Milch-Verschleiß — XIII., Hacking, Auhofstraße 88.

Pursch Theresia — Milch-Verschleiß — XIII., Penzing, Gärtnergasse 14.

Tasler Susanna — Milch-Verschleiß — V., Einsiedlerplatz 17.

Lindner Leon — k. k. Notar — I., Tuchlauben 11.

Bernert Moriz — Sattlergewerbe — XVIII., Währing, Herrengasse 22.

Reinthaller Karl — Schlosser — XV., Fünfhaus, Fuchsgasse 4.

Janusch Anna — Verkauf von Schul- und Gebetbüchern — IV., Rainergasse 1.

Heß Franz — Sodawasser-Verschleiß — XVIII., Währing, Kreutzg. 49.

Percy H. — englische Theater-Gesellschaft — II., Carltheater.

Kaiser Michael — Tischlergewerbe — VII., Andreasgasse 2.

Maschek Adalbert — Tischler — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstr. 58.

Jagendorfer Josef — Victualienhandel — XIII., Unter-St. Veit, Kirchengasse 10.

Lisitzky Maria — Victualienhandel — VIII., Florianigasse 25.

Bamböck Karl — Zimmerputzergewerbe — XVIII., Weinhaus, Herreng. 18.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 7. September 1892.

Götz Theodor — Betrieb von Börsegeschäften — I., Wiener Börse.

Schneider recte Schlöglbauer Franz — Brantwein- und Thee-Verschleiß — III., Wällischgasse 27.

Schäfer Anton — Buchbinder — VII., Burggasse 51.

Kaiser Philipp — Drechslergewerbe — XVI., Ottakring, Wagnergasse 39.

Berghammer Ferdinand — Einspännergewerbe — V., Kettenbrückengasse.

Rudinetz Emanuel — Einspännergewerbe — X., Himbergerstraße 18.

Vaeth Georg — Fleischselchergewerbe — X., Himbergerstraße 151.

Jeschina Franz — Fleisch-Verschleiß — I., Hoher Markt.

Barth Leopold — Wirtsgewerbe — X., Rothenhofgasse 9.

Ehrfurt Adolf — Gastwirt — XII., Unter-Meidling, Ferdinandsgasse 35.

Junger Franz Josef — Gastwirt — XII., Ober-Meidling, Schönbrunner Hauptstraße 154.
Muß Andreas — Wirtsgewerbe — V., Blechthurmgasse 5.
Schönhofer Johann — Wirt — III., Hauptstraße 73.
Horowitz Samuel — Geflügelhandel — I., Am Schanzl.
Mazanek Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Haberlgasse 49.
Prix Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Quellengasse 98.
Rons Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Lerchenfelderstraße 33.
Wachert Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Lammgasse 8.
Sauer Heinrich — Graveur — VII., Seidengasse 44.
Batista Marianne — Marktvictualien-Verschleiß — X., Eugenplatz.
Maxian Marie — Marktvictualienhandel — XVI., Neulerchenfeld, Markt in der Brunnengasse.
Bollinger Johann — Mehlagentie — II., Frucht- und Mehlbörse.
Marihart Marie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — V., Rampersdorfergasse 19.
Marzelle Josefa — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Markt in der Brunnengasse.
Werderitsch Marie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVI., Ottakring, Friedmanngasse 29.
Schuster Ernst — Handel mit Ölfarbendruckbildern — IV., Belvederegasse 20.
Rohr, geborene Beyaus Maria — Verschleiß von Papier und Kurzwaren — I., Wallnerstraße 11.
Narosy auch Narosny Karoline, geborene Despot — Pfaidlerin — XVI., Neulerchenfeld, Gürtel 33.
Glöckl Mathias — Schuhmacher — III., Stammgasse 6.
Pertl Karl Wenzel — Singspielhalle — II., k. k. Prater, Ausstellung, Tonhalle.
Holomek Theresia — Sonn- und Regenschirm-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 119.
Fried Jakob — Spengler — II., Untere Augartenstraße 13.
Ulbricht Barbara — Tischlergewerbe (Fortbetrieb) — XIII., Ober-St. Veit, Anhofstraße 23.
Bilka Anna — Victualien-Verschleiß im Umherziehen — IX., Höferg. 2.
Dittrich Johanna — Victualien-Verschleiß im Umherziehen — X., Puchsbaumgasse 50.
Janowsky Franz — Victualienhandel — XVI., Ottakring, Gansterergasse 9.
Bauer Leopoldine — Wäsche-Feinputzerei — X., Siccardsburggasse 11.
Banzura Francisca — Wäscheputzerei — XVI., Ottakring, Langegasse 3.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 9. September 1892.

Müller Stephan — Bildhauer — VI., Luftbadgasse 15.
Winter Alfred — Handel mit Börseeffecten — I., Wiener Börse.
Weißenberger Josef — Drechsler — VI., Hirschengasse 24.
Kohn Moriz — Druckschrift-Herausgabe — II., Ferdinandsstraße 15.
Kohn Moriz — Federnschmücker — VII., Zollergasse 13.
Zwettler Alexander — Feigenkaffee-Erzeugung — XVII., Hernals, Hauptstraße 10.
Wagner Michael — Fleischwaren-Verschleiß — III., Großmarkthalle.
Jarabek Rudolf — Friseur und Raseur — V., Embelgasse 51.
Pabousek Johann — Friseur — III., Erdbergerlände 10.
Stöger Adolf — Friseur- und Raseurgewerbe — VI., Stumpergasse 16.
Basreckty Wenzel — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Kolonitzgasse 9.
Buchbinder Bernhard — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Wallensteinstraße 12.
Levin, geborene Speer Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Novaragasse 39.
Likrat Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — IV., Antonburggasse 4.
Matits Johanna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Rosensteingasse 29.
Posselt Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Ungargasse 29.
Schlimm Gustav — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Embelgasse 32.
Voglhut Isak — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Floßgasse 9.
Vorlicek Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Paulusgasse 1.
Bytejcek Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Liliengasse 3.
Wolff Jenny — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 108.
Ehmann Leo — Verschleiß von Giften — I., Kärntnerstraße 59.
Hauke Otto — Handel mit Grabsteinen — III., Fasangasse 31.
Lumpe Anton — Kleinhandel mit Holz, Kohle und Coaks — IV., Trappelgasse 7.
Ramhofer Susanna — Handel mit Honig und Gemüse im Umherziehen — XII., Unter-Meidling, Franzensgasse 20.
Strimpf Barbara — Handel mit Honig und Gemüse im Umherziehen — XII., Unter-Meidling, Franzensgasse 20.
Stettner Franz — Huf- und Wagenschmied — II., Dresdnerstraße 29.
Mittermayer Rosalia — Verschleiß von Kalendern und Gebetbüchern — I., Am Hof.
Cernoch Josef — Kleidermacher — III., Hetzgasse 20.
Krippel Anna — Herrenkleidermachergewerbe (Fortbetrieb) — VII., Stiftgasse 27.
Macek Franz — Kürschner — III., Erdbergerstraße 58.
Breitenseher Johann — Verschleiß von Leinen- und Baumwollwaren — XVIII., Währing, Kirchengasse 8.
Wagner Willibald — Mehl- und Gries-Verschleiß — III., Steingasse 19.
Bucher Johann Albin — Chemische Metallgravierung — VIII., Bennogasse 21.
Daub Gustav — Metallschläger — V., Hundsthurmerstraße 77.
Friedmann Karoline — Milch- und Gebäck-Verschleiß — V., Siebenbrunnengasse 6.
Döbbel Johannes — Verkauf von Musikalien — II., k. k. Prater, Ausstellung.
Huber Anton — Musiker — III., Barichgasse 20.
Angermann Emilie — Kunstblumen-Erzeugung — V., Anzengruberg. 16.
Schwanda Anna — Naturblumenhandel — XVII., Dornbach, Hauptstraße 34.
Herzfeld Jakob — Verschleiß von Ölfarbendruckbildern — II., Klosterneuburgerstraße 21.
Winter Marie — Pfaidlergewerbe — III., Apostelgasse 4.
Scholz Franz — Verschleiß von Pretiosen — III., Adamsgasse 7.
Olbrich Hermine — Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen — IV., Starhembergasse 28.
Haubeckh Max und Dr. Russel Josef Eugen — Reisebureau — I., Franz Josefs-Quai 1a.
Eördek Stephan — Schuhmacher — XVII., Hernals, Blumengasse 22.
Reinberger Karl — Schuhmacher — XIII., Hacking, Bahngasse 2.
Thierrichter Johanna — Schuhmachergewerbe (Fortbetrieb) — VII., Schottenfeldgasse 51.
Graber Max — Schuhwaren-Verschleiß — III., Hauptstraße 18.
Großmann Eugenie — Verschleiß von Schul- und Gebetbüchern — XVII., Hernals, Krongasse 31.
Peschl Heinrich — Selchwaren-Verschleiß — V., Rampersdorfergasse 28.
Langschwert Martin — Tischler — XVII., Hernals, Krongasse 21.
Pospischil Vincenz — Uhrmacher — VII., Schottenfeldgasse 65.
Rosenberger Ludwig — Uhrmachergewerbe — II., Nestroygasse 9.
Bartal Susanna — Victualienhandel — XVII., Hernals, Bergsteigg. 29.
Schottowa Ferdinand — Victualienhandel — XVIII., Währing, Hauptstraße 6.
Sperlich Rosalia — Victualienhandel — XVII., Hernals, Rötzergasse 36.
Blöck Anna — Victualienhandel im Umherziehen — XVII., Hernals, Annagasse 43.
Wuppinger Marie — Victualienhandel — XII., Unter-Meidling, Dammgasse 13.
Postnelek Marie — Weiß- und Buntstickerei — XVII., Hernals, Kirchengasse 8.
Neumayer Hermine, Edle von Hünenburg — Zeitungs-Verschleiß — III., Rennweg 14.
Deutsch Elise — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — I., Rotheuthurmstraße 16.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 10. September 1892.

Dorn Georg — Bäckergewerbe — IX., Brünnlgasse 4.
Wayß Gustav Adolf und Schuster Rudolf — Betonbauunternehmung — II., Kaiserplatz 6.
Schulhof Regina — Kaffeesiedergewerbe — II., Taborstraße 11.
Schulbaum Fanni — Federnschmückergewerbe — VI., Meraviglіagasse 3.
Twaroch Eduard — Fleischhauer — XVII., Hernals, Josefigasse 24.
Czerny Emerich — Gastwirt — XVII., Hernals, Lobenhauerngasse 49.
Deutscher Karl — Gastwirtsgewerbe — II., Jägerstraße 16.
Fuchs Ludwig — Wirtsgewerbe — VI., Mollardgasse 3.
Keller Karl — Wirtsgewerbe — V., Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof.
Lorenz Karl Wilhelm v. — Gastwirtsgewerbe — II., Webergasse 25.
Bechtold Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Veronikagasse 7.
Klein Dorothea — Gemischtwaren-Verschleiß — XIX., Ober-Döbling, Hauptstraße 28.
Wolfsgruber Elisabeth — Kleinhandel mit Holz und Kohlen — IV., Theresianumgasse 3.
Babaček Franz — Herrenkleidermacher — VI., Mariahilferstraße 29.
Krumpholz Franz — Kleidermachergewerbe — XIX., Ober-Döbling, Hauptstraße 8.
Mankowski Julie — Kleidermacherin — I., Bräunerstraße 2.
Perceles Wilhelmine — Kostgebung — VI., Amerlingstraße 9.
Hrusz Josef — Obst- und Grünwarenhandel — IX., Liechtensteinstraße 38.
Skorepa Marie — Hausieren mit Obst, Grünzeug und Gebäck — II., Pazmanitengasse 14.
Schneider Anna — Pfaidlerei — VII., Neubaugasse 61.
Sieß Bertha — Privatunterricht im Clavierspiel und Gesang — II., Obere Donaustraße 25.
Michovilly Marie — Privatunterricht in der französischen Sprache — II., Taborstraße 53.
Habersohn Karoline — Feilbieten von Reibsand und Waschein im Umherziehen — XVII., Hernals, Karlsgasse 12.
Fell Barbara — Selchwaren-Verschleiß — IX., Hahngasse 3.
Rosseg Christoph — Stadtlohnfuhrwerk — V., Johannagasse 18.
Fischer Karl — Wasserleitungs-Installateur — IX., Kolingasse 6.

Gewerbeanmeldungen vom 12. September 1892.

Honech Josef — Bäckergewerbe — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 16.
Riedl Johann — Buchbinder — III., Reisnerstraße 21.
Seeholzer Karoline — Dienstvermittlung — XVI., Neulerchenfeld, Thaliastraße 23.
Kißlinger Rosalie — Einspännergewerbe — X., Columbusplatz.
Müllner Johann — Fleischselchergewerbe — XVI., Neulerchenfeld, Hauptstraße 61.
Gilly Sidonie — Verschleiß von photographischen Ansichten — IX., Währingerstraße 2/4.
Herczegh Paul — Fragner — X., Laxenburgerstraße 29.
Bisinger Friedrich — Gasthausgewerbe — XVI., Ottakring, Langeg. 49.
Mayrhofer Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Himmelpfortg. 3.
Müllner Michael — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Hauslabgasse 16.
Sedlaček Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Heinegasse 19.
Nedoma Karl — Glasbläser — VI., Stumpergasse 38.
Rejschek Adalbert — Goldarbeitergewerbe — XVI., Neulerchenfeld, Neumayergasse 40.
Buchtel Eduard — Grünzeughandel — XVI., Ottakring, Marktplatz.
Walter Christine — Haderuhandel — XVI., Ottakring, Lienfeldergasse 22.
Arthofer Raimund — Kaffeeschank — XV., Fünfhaus, Zwölfergasse 2.
Heller Katharina — Kaffeeschank — XV., Fünfhaus, Würffelgasse 1b.
Neumann Theodor — Kaffeesieder — I., Kohlmessergasse 2.
Schwarz Karl — Kleinfuhrmann — VI., Mollardgasse 70.
Keplinger Antonia — Kunstblumen-Erzeugung — VII., Siebensterng. 33.
Treidl, geb. Dryaczek Marie — Handel mit Maculaturpapier — I., Kumpfgasse 5.
Guttmann, geb. Teinert Karoline — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XV., Neulerchenfeld, Kirchstetterngasse 44.
Kalausek Ferdinand — Milch-Verschleiß — XVI., Ottakring, Hauptstr. 57.
Pulz Karoline — Milch- und Canditen-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Rustengasse 7.
Paßler Raimund — Musik-Instrumentenmacher — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 28.
Bondi, geb. Huß Elsa — Verschleiß von Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten — VII., Stiftgasse 3.
Bondi, geb. Huß Elsa — Verschleiß concessionsfreier Preß-Erzeugnisse — VII., Stiftgasse 3.
Stadler Regina — Spirituosenhandel — X., Raaberbahngasse 20.
Schmitt Mieczislaus — Director des polnischen Theaters in Lemberg — II., k. k. Prater, Ausstellungstheater.
Chowansky Theresia — Wäscheputzerin — VI., Kurzgasse 3.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 13. September 1892.

Dörr Anna — Bäckerei — X., Waldgasse 39.
Benesch Johann — Cantine — VIII., Landongasse 12.
Hirsch Franz Rudolf — Couvert-Erzeugung — IX., Schwarzspanierstraße 10.
Jacobi Friedrich — Drechsler — I., Tuchlauben 18.
Scheuermann Johann — Einspännergewerbe — XII., Unter-Meidling, Bahnhof.
Skalka Valentin — Friseur und Raseur — VII., Burggasse 43.
Czak Francisca — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Clusiusgasse 5.
Kögler Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Obere Amtshausg. 19.
Panfuß Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Quellengasse 60.
Reich Albert — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Radetzkygasse 26.
Reiß Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Gaudenzdorf, Gärtnergasse 8.
Smejkal Karoline — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstraße 44. (Das Weitere folgt.)

Z. 5630 ex 1892.

Kundmachung.

(Einsichtnahme in den Hauptrechnungs-Abschluss pro 1891.)

Der Magistrat hat den Hauptrechnungs-Abschluss der Gemeinde Wien, und zwar für die Bezirke I bis X für das Jahr 1891 an den Stadtrath geleitet und liegt dieses Rechnungs-Operat vom 19. September l. J. angefangen im Sinne der Bestimmungen des § 51 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht im Präsidialbureau des Wiener Gemeinderathes, I., Lichtenfelsgasse, Rathhaus, Stiege 5, 1. Stock, während der gewöhnlichen Amtsstunden auf.

Dies wird hiemit im Sinne der weiteren Bestimmungen des citierten Gesetzes mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder über den genannten Rechnungs-Abschluss im Präsidialbureau des Wiener Gemeinderathes zu Protokoll genommen werden.

Wien, am 16. September 1892.

Der Bürgermeister:

Dr. Johann N. Prix. 1—3

Ad Prot.-Nr. 145107
Ref.-Nr. 5304 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Lieferung der Hundemarken für das Jahr 1893** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 26. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Silberbauer, im neuen Rathhause** (1. Stock, Departement III), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die allgemeine und specielle Vorschrift im Stadtbauamte während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 161130
Ref.-Nr. 2382 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeit für die Neupflasterung der Stiftgasse zwischen der Gürtelstraße und Bergsteiggasse im XVII. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 6534 fl. 74 kr. nebst 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 23. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 10. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 159639
Ref.-Nr. 2367 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Neupflasterung der inneren Fahrstraße am Neubaugürtel von der Westbahnstraße bis zur Goldschlagstraße** im veranschlagten Kostenbetrage von 3595 fl. 8 kr. und 200 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 20. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 159628
Ref.-Nr. 2366 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeiten für die Neupflasterung des westlichen Theiles der Rampe zur Schmelzbrücke im XV. Bezirk** im veranschlagten Kostenbetrage von 919 fl. 14 kr. und 100 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 19. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 162480
Ref.-Nr. 2404 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeit für die Umpflasterung der Fahrstraße am Ottakringer Marktplatze im XVI. Bezirke im veranschlagten Kostenbetrage von 3375 fl. 37 kr. und 350 fl. Pauschale** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **22. September d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 11. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 159630 ex 1892.
Ref.-Nr. 2368. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeiten für die Umpflasterung der Schulgasse im XIV. Bezirke (Sechshaus) im veranschlagten Kostenbetrage** von 1179 fl. 99 kr. und 100 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 20. September** d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes **Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. September 1892. 2—3

G.-Z. 27527
XV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung 1. der **Baumeisterarbeiten** im veranschlagten Kostenbetrage per 14.243 fl. 70 kr.; 2. der **Eisenconstructionsarbeiten** im veranschlagten Kostenbetrage per 16.339 fl. 71 kr.; 3. der **Zimmermannsarbeiten** im veranschlagten Kostenbetrage per 10.199 fl. 98 kr.; 4. der Lieferung der erforderlichen **Klinker- und Steinzeugwaren** im veranschlagten Kostenbetrage per 5372 fl. 95 kr. aus Anlass der **projectierten Erweiterung der Schweinehalle und Errichtung von Sammelständen nächst den Szálláseu am Central-Viehmarkte** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 22. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Dr. Kronawetter, im neuen Rathhause (5. Stiege, Mezzanin),** eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Ausmaße, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen allgemeinen und speciellen Bedingnisse im Stadtbauamte, Stiege 4, im Bureau des Herrn Ober-Ingenieurs Clauser während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 5. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 162478
Ref.-Nr. 2402 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeit für die Umpflasterung der Burg- und Breitegasse im VII. Bezirke von der Lastenstraße bis zur Siebensterngasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 6317 fl. 56 kr. und 200 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 21. September d. J., präcise um 10 Uhr Vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 10. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 158377
Ref.-Nr. 2347 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeit für die Herstellung von Rinnsalen und Übergängen im XVI. Bezirke Ottakring** im veranschlagten Kostenbetrage von 1393 fl. 93 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 21. September d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 162475 ex 1892.
Ref.-Nr. 2399. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Vergebung der Pflastererarbeit für die Neu-, resp. Umpflasterung von Theilen der Brunnengasse im XVI. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 5466 fl. 36 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 22. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. September 1892. 2—3

Prot.-Nr. 97722
Ref.-Nr. 1025. XIV ex 1892.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung des **Hufbeschlages für die Pferde der Wiener städtischen Feuerwehr** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, **am Donnerstag, den 29. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Steuzinger, im Rathhause** (3. Stiege, II. Stock), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die allgemeinen und speciellen Bedingnisse bei dem städtischen Feuerwehr-Commando, I. Bezirk, Am Hof Nr. 9, während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das Vadium per fünfhundert Gulden anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 12. September 1892. 2—3

Kundmachung.

(Schiffsjungenschule der k. und k. Kriegsmarine.)

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 25. August 1892, Pr.-Z. 5473, sind Gesuche um Aufnahme als **Schiffsjungen** stempelfrei an das „k. und k. Militär-Hafencommando zu Pola" durch das dem Domicil des Bittstellers nächstgelegene Ergänzungsbezirks-Commando zu überreichen.

NB. Nähere Auskunft über Zweck, Aufnahmsbedingungen und Einrichtung der Schiffsjungenschule — siehe erste Notiz sub „Allgemeine Nachrichten" der Nummer 72.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 13. September 1892. 2—3

Z. 162240
XVII.

Kundmachung.

(Licitation.)

Am 11. und 12. October 1892, eventuell auch an den folgenden Tagen, werden Pretiosen, Taschen- und Pendeluhren, Spiegel, Möbel, Nähmaschinen, feuerfeste Cassen, Spengler-, Taschner- und Schuhwaren, Operngläser, Kleider und Kleiderstoffe, Claviere, Geschäftseinrichtungen u. s. w. im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung hintangegeben werden.

Kauflustige wollen sich an den genannten Tagen im **Rathhause, VI. Hof, Parterre** einfinden.

Die Auctionsstunden sind von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. September 1892. 2—3

Kundmachung.

(Ergänzungswahl eines Reichsraths-Abgeordneten für den I. Wiener Gemeindebezirk.)

Nachdem mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1892 die Ergänzungswahl eines Reichsraths-Abgeordneten für den I. Bezirk ausgeschrieben und der **10. October 1892** als Wahltag festgesetzt wurde, so wird in Gemäßheit der §§ 25 und 26 der Reichsraths-Wahlordnung zur gesetzlichen Constatierung der Wahlberechtigten Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die nach den Bestimmungen der §§ 9 und 20 der Reichsraths-Wahlordnung verfassten Wählerlisten werden durch acht Tage, d. i. vom **15. bis incl. 22. September 1892, täglich von 9 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, im neuen Rathhause, Stiege 8, Mezzanin, im Steuer- und Wahl-Cataster** zu jedermanns Einsicht aufliegen.

2. **Reclamationen** gegen die Wählerlisten können daselbst während dieser Frist eingebracht werden.

Die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen werden innerhalb drei Tagen der k. k. Statthalterei vorgelegt, deren Entscheidung in jedem Falle endgiltig ist. Reclamationen, die nach Ablauf dieser Frist einlangen, werden als verspätet zurückgewiesen.

3. Die Bestimmungen über den Ort, die Zeit und die Art der Wahl werden seinerzeit zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Wien, am 15. September 1892.

Der Bürgermeister:

Dr. Joh. N. Prix. 1—1

M.-Z. 143012
XI.

Kundmachung.

(Rechnungs-Abschlüsse des Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1891.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekanntgemacht, dass die **Rechnungs-Abschlüsse der in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonde** im Sinne des § 51 des Gemeindestatutes vom **12. September 1892** angefangen **durch 14 Tage** im h. ä. Armendepartement zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder in Bezug auf die Verwaltung der genannten beiden Fonde werden im erwähnten Departement zu Protokoll genommen und bei der Prüfung der Rechnungs-Abschlüsse in Erwägung gezogen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. September 1892. 2—3

Z. 108777
XI.

Kundmachung.

(Rechnungs-Abschluss des Wiener Bürgerladfondes pro 1891.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit öffentlich bekanntgemacht, dass im Sinne der §§ 50 und 51 des Gemeindestatutes der Stadt Wien der **Rechnungs-Abschluss pro 1891 des in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Bürgerladfondes vom 15. September 1892 an** durch 14 Tage im Armen-Departement des Magistrates im Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder in Ansehung der Verwaltung des vorbezeichneten Fondes werden daselbst entgegengenommen und nach Ablauf obiger Frist dem Gemeinderathe zu Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 12. September 1892. 2—3

M.-Z. 143014
XI.

Kundmachung.

(Rechnungs-Abschlüsse des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes und des Wiener Landwehrfondes pro 1891.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekanntgemacht, dass der **Rechnungs-Abschluss des in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Wiener allgemeinen Versorgungsfondes pro 1891, sowie jener des Wiener Landwehrfondes pro 1891** im Sinne des § 51 des Gemeindestatutes vom **12. September 1892** angefangen **durch 14 Tage** im h. ä. Armendepartement zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder werden im erwähnten Departement zu Protokoll genommen und bei der Prüfung der Rechnungs-Abschlüsse in Erwägung gezogen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. September 1892. 2—3

Z. 151337
XI.

Kundmachung.

(Armenstiftung.)

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekanntgemacht, dass demnächst die im II. Semester 1892 fällig gewordenen Interessen des **Dr. Franz Heiß'schen Stiftungscapitales für arme Verwandte des Stifters** im Betrage von 364 fl. 87½ kr. zur Vertheilung gelangen werden.

Jene armen Verwandten des Stifters, welche auf den Genuss dieser Stiftung Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche, welche mit legalen Zeugnissen über die Armut, die mindere Erwerbsfähigkeit, des vorgerückten Alters oder die Gebrechen des Bittstellers, dann mit der Nachweisung über die Verwandtschaft mit dem Stifter belegt sein müssen, in Wien bei dem Magistrate, auf dem Lande bei den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften bis **30. September 1892** zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 27. August 1892. 3—3

Inhalt.

Gemeinderath: Seite
Sitzungen des Gemeinderathes . . . 2227
Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 13. September 1892.
Inhalt:
Mittheilungen des Vorsitzenden:
1. Beurlaubung der Gem.-Räthe R. v. Neumann und Zagórski und Entschuldigung der Gem.-Räthe Bärtl, Djörup und Winkler . . . 2227
2. Spende des Herrn Ludwig Berenyi (Radetzky-Album) . . . 2227
3. Spende des Regiments-Commandos des k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 84 (Erträgnis des Abschieds-Concertes) . . . 2227
4. Ergebnis der Ergänzungswahl in die Militärtax-Commission 2227
5. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Wessely, betreffend die Reinhaltung des Wienflusses . . . 2227
Interpellationen:
6. Gem.-Rath Herrdegen, betreffend seinen Antrag auf Errichtung einer städtischen Dienstvermittlungs-Anstalt . . . 2228
7. Gem.-Rath Brauneiß, betreffend den Mangel an Brunnen in der Nähe des Westbahnhofes . . . 2228
8. Gem.-Rath Djörup, betreffend verschiedene Maßnahmen in Ansehung der Choleragefahr . . . 2228
9. Gem.-Rath Brauneiß, betreffend die Herstellung eines Überganges für Fußgänger über den Bahnkörper zwischen der Schmelzbrücke und dem Penzinger Viaduct und die Herstellung einer Haltestelle daselbst . . . 2228
10. Derselbe, betreffend die Vertretung des Gemeinderathes bei der Abfahrt des Infanterie-Regimentes Nr. 84 . . . 2228
11. Gem.-Räthe Eigner und Purscht, betreffend die Canalisierung der Schmerlinggasse im XVII. Bezirk . . . 2228
12. Gem.-Rath V. Wessely, betreffend die Pflasterung eines Theiles der Gumpendorferstraße im VI. Bezirke . . . 2229
13. Gem.-Rath Röhrl, betreffend den sofortigen Beginn der Legung der Rohre für die Hochquellenleitung in den neuen Bezirken . 2229
14. Gem.-Rath Steiner, betreffend die Behandlung der von dem Bezirksausschusse befürworteten Zuständigkeitsgesuche, die Vorlage des definitiven Statutes für die Bezirksausschüsse und die Zustellung von Steueracten an dieselben . . . 2229
15. Gem.-Rath Eigner, betreffend das incorrecte Vorgehen von Sanitätsorganen bei einem angeblichen Cholerafalle in Hernals 2229
16. Gem.-Räthe Purscht und Grünbeck, betreffend dieselbe Angelegenheit . . . 2230
Anträge:
17. Gem.-Rath Lang, betreffend die Indrucklegung einer populären Zusammenstellung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera . 2230
18. Gem.-Rath Röhrl, betreffend die Renovierung der Arbeitslocalitäten und Stallungen im Gumpendorfer Schlachthause . . 2230
19. Gem.-Rath Kirchmayer, betreffend die Canalisierung des rechten Wienufers in Hietzing . . . 2230
Referate:
20. Gem.-Rath Dr. Grübl, betreffend die Genehmigung der Kosten für die Vorarbeiten anlässlich der Errichtung von Steueramtsabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für den II., III., IV., V., VI. und VII. Bezirk . . . 2231
21. Derselbe, betreffend die Anschaffung von Lehrmitteln für die Bürgerschule XII., Gaudenzdorf. (Zuschusscredit.) . . . 2232
22. Gem.-Rath Kreindl, betreffend die Verbesserung der Beleuchtung in der Knabenvolksschule XIX., Ober-Döbling, Pantzergasse (Zuschusscredit.) . . . 2332
23. Derselbe, betreffend die Straßenherstellung in der Glaser- und Rögergasse und die Regulierung der Roßauerlände . . . 2233
24. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Maria Elisabethen-Vereines . . . 2233
25. Gem.-Rath Schlechter, betreffend die Lieferung von Röhren, Schiebern, Hydranten und Maschinenbestandtheilen für die Wasserversorgung in den neuen Bezirken . . . 2233
26. Derselbe, betreffend die Subventionierung des St. Josef-Kinderasyl-Vereines in Breitensee . . . 2235
27. Derselbe, betreffend die Subventionierung des humanitären Vereines „Gumpendorfer Kinderfreunde" . . . 2235
28. Gem.-Rath R. v. Goldschmidt, betreffend die Baulinienbestimmung nächst des Werkstättenhofes der österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft im XI. Bezirke . . . 2236
Beschluss-Protokoll der vertraulichen Sitzung des Gemeinderathes vom 13. September 1892.
Inhalt:
1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter, betreffend Ausgleich mit der Militär-Akademie in Wr.-Neustadt wegen Wasserentnahme für die Hochquellenleitung . . . 2237
2. Gem.-Rath Dr. Stenzl, betreffend Gnadengabe . . . 2237
3. Gem.-Rath Baugoin, betreffend Remunerationen . . . 2237
Stadtrath:
Sitzungen des Stadtrathes . . . 2237
Allgemeine Nachrichten:
Approvisionierung:
Borstenviehmarkt vom 13. September 1892 . . . 2237
Pferdemarkt vom 13. September 1892 . . . 2237
Stechviehmarkt vom 15. September 1892 . . . 2238
Der Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen . 2238
Sanitätsangelegenheiten:
Maßregeln in Ansehung der Choleragefahr . . . 2239
Städtisches Donaubad . . . 2242
Gewerbeangelegenheiten:
Gewerbeanmeldungen . . . 2243—2245
Kundmachungen . . . 2245—2250

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.